

Einladung zur Gemeindeversammlung



Rechnung 2019
Berichte und Anträge

auf unbestimmten Zeitpunkt verschoben
→ neue Einladung folgt
20.00 Uhr
Stöckberg, Siebnen

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur Rechnungsgemeinde mit Traktandenliste		5
Traktandum 1:	Wahl der Stimmezähler/-innen	6
Traktanden 2 bis 4:	Beschlussfassungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts	7 – 9
Traktandum 5:	Genehmigung von Nachkrediten zu Lasten der Laufenden Rechnungen 2019 und 2020 der Gemeinde, 2019 des Alters- und Pflegeheims Obigrueh, 2018/2019 der Elektroversorgung, 2019 der Wasserversorgung	10 – 11
Traktandum 6:	Genehmigung eines Nachkredits zu Lasten des Voranschlags 2019/2020 der Elektroversorgung aufgrund der Umstellung vom hydrologischen auf das kalendarische Rechnungsjahr (überlanges Geschäftsjahr 2019/2020)	12 – 14
Traktandum 7:	Genehmigung der Gemeinderechnung 2019 und der Zweigrechnungen des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach für das Jahr 2019, für die Elektrizitätsversorgung 2018/2019 und der Wasserversorgung für das Jahr 2019	15
Bericht zur Gemeinderechnung 2019		16
Anträge der Rechnungsprüfungskommission		17
Rückschau 2010 bis 2019		18
Verwaltungsrechnung:	Übersicht	19
Laufende Rechnung:	Zusammenzug	20
	Artengliederung	21 – 22
	Rechnung 2019	23 – 32
Investitionsrechnung:	Zusammenzug / Artengliederung	33
	Rechnung 2019	34
Bestandesrechnung:	Aktiven + Passiven	35 – 36
Verzeichnis des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie der mittel- und langfristigen Schulden		37
Alters- und Pflegeheim Obigrueh:	Rechnung 2019 / Bilanz per 31. Dezember 2019	38 – 39
	Betriebsbericht 2019	40
Elektroversorgung:	Rechnung 2018/2019	41 – 42
	Bilanz per 30. September 2019	43
	Betriebsbericht 2018/2019	44 – 45
Wasserversorgung:	Rechnung 2019	46 – 47
	Bilanz per 31. Dezember 2019	48
	Betriebsbericht 2019	49
Traktandum 8:	Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit für die Neugestaltung des Dorfplatzes Buttikon in der Höhe von CHF 510 000.–	50 – 53
Traktandum 9:	Beschlussfassung über das neue EW-Reglement der Gemeinde Schübelbach	54 – 66
Informationen:	Gemeindewerke	67 – 68
Informationen:	Abteilung Soziales	69 – 72
Informationen:	Schulergänzende Betreuung	73
Unsere Gemeindeverwaltung		74

NOTIZEN

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**auf unbestimmten Zeitpunkt verschoben
→ neue Einladung folgt**

Geschätzte Mitbürgerinnen Geschätzte Mitbürger

Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten der Gemeinde Schübelbach herzlich ein, die Rechnungsgemeindeversammlung in der Turnhalle Stockberg in Siebnen zu besuchen.

Zur Behandlung gelangen die nachstehenden Traktanden:

Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

1. Wahl der Stimmezähler/-innen
5. Genehmigung von Nachkrediten zu Lasten der Laufenden Rechnungen 2019 und 2020 der Gemeinde, 2019 des Alters- und Pflegeheims Obigrueh, 2018/2019 der Elektroversorgung, 2019 der Wasserversorgung
6. Genehmigung eines Nachkredits zu Lasten des Voranschlags 2019/2020 der Elektroversorgung aufgrund der Umstellung vom hydrologischen auf das kalendarische Rechnungsjahr (überlanges Geschäftsjahr 2019/2020)
7. Genehmigung der Gemeinderechnung 2019 und der Zweigrechnungen des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach für das Jahr 2019, für die Elektrizitätsversorgung 2018/2019 und der Wasserversorgung für das Jahr 2019

Traktanden, die der Urnenabstimmung unterliegen

8. Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit für die Neugestaltung des Dorfplatzes Buttikon in der Höhe von CHF 510 000.–
9. Beschlussfassung über das neue EW-Reglement der Gemeinde Schübelbach

Die Berichte und Anträge zu den vorstehenden Traktanden sind in dieser Broschüre aufgeführt (siehe Inhaltsverzeichnis auf Seite 3) und liegen zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung auf. Die Traktanden 1 bis 7 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet.

Die Urnenabstimmungen über den Verpflichtungskredit für die Neugestaltung des Dorfplatzes Buttikon und das revidierte EW-Reglement sind für den 27. September 2020 vorgesehen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Besucherinnen und Besuchern ein Apéro offeriert.

Der Gemeinderat Schübelbach freut sich darauf, zahlreiche Bürgerinnen und Bürger willkommen zu heissen.

Schübelbach, im März 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Stefan Abt

Der Gemeindegeschreiber: Martin Müller



DATENSCHUTZ

Traktanden 2 bis 4

Diese Traktanden betreffen Einbürgerungsgesuche, welche hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

TRAKTANDUM 1

Wahl von vier Stimmenzählerinnen/-zählern

Die Gemeindeversammlung wählt

–

–

–

–

als Stimmenzähler.

TRAKTANDUM 2



DATENSCHUTZ

Traktandum 2

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 3



DATENSCHUTZ

Traktandum 3

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 4



DATENSCHUTZ

Traktandum 4

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

TRAKTANDUM 5

Genehmigung von Nachkrediten zu Lasten der Laufenden Rechnungen 2019 und 2020 der Gemeinde, 2019 des Alters- und Pflegeheims Obigrueh, 2018/2019 der Elektroversorgung, 2019 der Wasserversorgung

Bericht:

Gemäss § 36 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 24. Januar 1994 (FHG-BG, SRSZ 153.100) ist

durch die Gemeindeversammlung ein Nachkredit einzuholen, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht. Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Die Nachkredite können mit jeweiliger Begründung der nachstehenden Liste entnommen werden.

Liste der Nachkredite

1. Laufende Rechnung 2019 Gemeinde

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Nachkredit 24.04.20	Begründung
100.318.00	Grundbuch und Vermessungswerk	74 000.00	96 811.80	22 811.80	Mehraufwendungen Grundbuchbereinigung
218.315.00	Unterhalt Schulbus	4 500.00	10 248.15	5 748.15	Mehrkosten infolge Motorschaden Schwimmbus
218.363.00	Schülertransporte	65 000.00	72 537.95	7 537.95	zusätzliche Transportkosten infolge Motorschaden Schwimmbus
219.318.00	Telefon, Fax, Porti, Dienstleistungen	20 000.00	26 172.15	6 172.15	Modul-Ausbau im Schul-Datenverwaltungssystem Sclaris
240.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	231 500.00	260 786.15	29 286.15	Mehreinkauf Heizöl (tieferer Heizölvorrat aus dem Jahr 2018)
240.314.60	Unterhalt Schulhaus Dorf Schübelbach	9 500.00	19 953.95	10 453.95	Schranke für Verkehrssicherheit Fussgängerstreifen Eisenburgstrasse
300.314.00	Unterhalt Foyer Stockberg 1 Siebnen	5 000.00	10 539.00	5 539.00	Ersatz Haubenspülmaschine Küche-Office
589.318.00	Dienstleistungen und Honorare Fürsorgeverwaltung	46 000.00	65 537.70	19 537.70	höhere Auslagen Case-Management und Fallverwaltungssoftware
589.365.00	Beiträge an private Institutionen	52 000.00	71 561.85	19 561.85	höhere Nutzung Komin, Deutsch- und Integrationskurse
620.311.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	7 000.00	18 055.65	11 055.65	Anschaffung Bitumenkocher für Strassenreparaturen
620.315.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	15 000.00	33 035.60	18 035.60	unerwartet höherer Fahrzeugunterhalt
710.314.10	Unterhalt Kanalisations- und Leitungsnetz	65 000.00	90 532.10	25 532.10	erhöhter Bedarf an Kanalisationskontrolle, höhere Unterhaltskosten
750.314.00	Kies- und Geschiebesammler	7 000.00	20 157.55	13 157.55	ausserordentlicher Geschiebeaushub oberer Kiessammler Dürrbach
	Total			194 429.60	

2. Laufende Rechnung 2020 Gemeinde

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2020 alt	Voranschlag 2020 neu	Nachkredit 24.04.20	Begründung
240.314.40	Unterhalt Schulhaus Stockberg 2	23 000.00	58 000.00	35 000.00	notgedrungen Ersatz der Öl- durch eine Gasheizung
	Total			35 000.00	

3. Laufende Rechnung 2019 Alters- und Pflegeheim Obigrueh

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Nachkredit 24.04.20	Begründung
38	Honorare für Leistungen Dritter	63 000.00	131 247.40	68 247.40	Miete Temporärpersonal wegen Ausfällen von langzeitkranken Mitarbeitern, Mutterschaft, Norovirus und erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf von Bewohnern
39	Personalnebenaufwand	29 800.00	39 302.35	9 502.35	Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Personalanlässe und Geschenke (spez. nach dem Norovirus)
42	Haushaltsaufwendungen	8 500.00	24 544.65	16 044.65	Umbuchung von Konto 41 auf Konto 42 (Trennung von Lebensmittelverbrauch und anderen Haushaltsaufwendungen)
43	Unterhalt und Reparaturen	58 300.00	67 570.43	9 270.43	Fenstervergrößerung in drei Nordzimmern damit Rollstuhlfahrer und bettlägerige Personen Sicht ins Freie haben
44	Aufwand für Anlagennutzung	60 000.00	81 427.95	21 427.95	Kontierungsunterschiede zwischen Gemeindebuchhaltung und der offiziellen Curaviva Heimbuchhaltung (Miete + Kleinanschaffungen)
47	Büro und Verwaltung	43 000.00	51 310.05	8 310.05	Anschaffung und Einführung der vom Kanton geforderten elektronischen Patientendokumentation
48	Übriger bewohnerbezogener Aufwand	5 400.00	10 864.47	5 464.47	Material für Aktivierung und Alltagsgestaltung, Weihnachtsmärkte etc.
	Total			138 267.30	

4. Laufende Rechnung 2018/2019 Elektroversorgung

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Nachkredit 24.04.20	Begründung
6130.021.01	Unterhalt/Betriebskosten Gebäude	24 000.00	32 739.06	8 739.06	Umbau Kabelkeller zu Büro Strassenmeister
6130.090.01	Verschiedene Ausgaben	34 500.00	63 889.60	29 389.60	Diverse grössere Ausbildungen von Mitarbeitern, Seminare
6132.031.01	Erweiterung Verteilnetz	535 000.00	649 724.41	114 724.41	nicht geplante Verteilkabinen notwendig, höhere Kosten Schwendenen
6138.027.01	Ankauf Normalstrom	1 700 000.00	1 749 761.19	49 761.19	mehr Strom eingekauft als geplant
6138.027.04	Kostendeckende Einspeisevergütung	855 000.00	872 619.39	17 619.39	zusätzlich definitive Schlussrechnung 2017 und 2018 erhalten
6138.027.10	Ankauf Naturstrom	28 000.00	39 532.81	11 532.81	Abrechnung EMNAG 2017 und 2018, zusätzliche PV-Anlagen in Betrieb
	Total			231 766.46	

5. Laufende Rechnung 2019 Wasserversorgung

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Nachkredit 24.04.20	Begründung
4501.022.02	Unterhalt EDV, Mobiliar und Werkzeuge	20 000.00	31 598.66	11 598.66	Kostenbeteiligung an EW: Netzwerk-Dienstleistungen und Betreuung IS-E
4501.032.02	Wassermesser	22 500.00	31 810.67	9 310.67	mehr Wasseruhren ersetzt als budgetiert
4502.031.03	Erweiterung der Anlagen	370 000.00	664 829.12	294 829.12	Kosten Leitungersatz alte Landstrasse, Chälen, Wisshaltenstrasse höher als budgetiert, Schwendenen nicht budgetiert
	Total			315 738.45	

Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Die Nachkredite zu Lasten der Laufenden Rechnung 2019 der Gemeinde von Fr. 194 429.60, der Laufenden Rechnung 2020 der Gemeinde von Fr. 35 000.00, der Laufenden Rechnung 2019 des Alters- und Pflegeheims Obigrueh von Fr. 138 267.30, der Laufenden Rechnung 2018/2019 der Elektroversorgung von Fr. 231 766.46 sowie der Laufenden Rechnung 2019 der Wasserversorgung von Fr. 315 738.45 werden genehmigt.

TRAKTANDUM 6

Genehmigung eines Nachkredits zu Lasten des Voranschlags 2019/2020 der Elektroversorgung aufgrund der Umstellung vom hydrologischen auf das kalendarische Rechnungsjahr (überlanges Geschäftsjahr 2019/2020)

Bericht:

Gemäss § 36 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 24. Januar 1994 (FHG-BG, SRSZ 153.100)

ist durch die Gemeindeversammlung ein Nachkredit einzuholen, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht. Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Nachkredit Voranschlag 2019/2020 der Elektroversorgung Überlanges Geschäftsjahr infolge Umstellung auf Kalenderjahr

Laufende Rechnung

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 10.19–09.20		Nachkredit 10.20–12.20		Voranschlag 10.19–12.20	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
61	ELEKTROVERSORGUNG	8 774 325	8 774 325	2 183 140	2 183 140	10 957 465	10 957 465
6130	Verwaltung	1 830 725	514 800	348 845	97 870	2 179 570	612 670
010.01	Kommissionspräsident, Kommissionen	1	22 500		2 300		24 800
011.01	Besoldungen		1 165 000		228 800		1 393 800
011.02	Verwaltung		50 000		12 500		62 500
013.01	Beiträge AHV/ALV/FAK		180 800		37 345		218 145
013.02	Prämien Pensionskasse		159 500		31 800		191 300
013.03	Prämien Kranken-/Unfalltaggeldversicherung		33 325		6 450		39 775
015.01	Spesenentschädigungen		8 400		2 000		10 400
021.01	Unterhalt/Betriebskosten Gebäude		24 000		8 850		32 850
025.01	Drucksachen, Inserate, Büromaterial	2	24 000		2 500		26 500
025.02	Telefon, Porti, Bank- und PC-Gebühren		28 000		5 000		33 000
025.03	Betriebskosten		3 500		500		4 000
025.04	Marketing/Werbung	3	48 500		2 550		51 050
027.03	Versicherungsprämien		20 000		0		20 000
040.01	Werkverbände, Starkstrominspektorat		11 200		2 000		13 200
090.01	Verschiedene Ausgaben		52 000		6 250		58 250
112.04	Leistungen an andere Verwaltungszweige				368 500		69 750
113.01	Rückerstattungen Sozialleistungen (AN)				143 300		28 120
113.02	Taggelder von Versicherungen				0		0
115.01	Rückerstattungen Betriebskosten				3 000		0
6131	Maschinen, Werkzeuge, Zähler	561 100	0	158 450	0	719 550	0
022.01	Fahrzeuge und Maschinen		154 600		117 600		272 200
022.02	Revision von Zählern und Schaltapparaten		110 000		0		110 000
032.01	Unterhalt EDV, Mobiliar und Werkzeuge		84 500		14 350		98 850
032.02	Anschaffung EDV, Mobiliar und Werkzeuge		84 000		15 500		99 500
032.03	Anschaffung von Zählern und Schaltapparaten		128 000		11 000		139 000
6132	Verteilnetz, Trafostationen	1 389 000	1 168 000	198 500	225 000	1 587 500	1 393 000
023.01	Unterhalt Verteilnetz		200 000		31 500		231 500
023.02	Unterhalt Trafostationen		149 000		39 000		188 000
023.03	Sanierung Trafostationen/Ersatzinvestitionen		280 000		10 000		290 000
024.03	Leitungskataster		33 000		3 000		36 000

6130.010.01

1 Entschädigung Kommissionsmitglieder, Entschädigung OK-Jubiläum

6130.025.01

2 Druck Festschrift Jubiläum

6130.025.04

3 100 Jahr Jubiläum

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 10.19–09.20		Nachkredit 10.20–12.20		Voranschlag 10.19–12.20	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
027.02	Hausinstallationskontrolle	7 000		4 000		11 000	
031.01	Erweiterung Verteilnetz	555 000		101 000		656 000	
031.02	Umbau auf Kabel	165 000		10 000		175 000	
112.01	Leitungskostenbeiträge, Anschlussgebühren		350 000		35 000		385 000
112.04	Ausgeführte Arbeiten für Dritte		70 000		3 000		73 000
112.05	Grundpreis Zähler		748 000		187 000		935 000
112.06	Ertrag Hausinstallationskontrolle		0		0		0
6133	Datennetz	185 000	151 000	21 000	17 500	206 000	168 500
023.01	Unterhalt Datennetz	15 000		1 000		16 000	
031.01	Erweiterung Datennetz	170 000		20 000		190 000	
112.01	Anschlussgebühren Datennetz		70 000		10 000		80 000
112.02	Benützungsgebühren Datennetz		81 000		7 500		88 500
6134	Signalnetz FTTH	185 000	165 400	3 000	33 600	188 000	199 000
023.01	Unterhalt Signalnetz FTTH	15 000		3 000		18 000	
031.01	Erweiterung Signalnetz FTTH	120 000		0		120 000	
031.02	Geräte und Apparate Signalnetz	50 000		0		50 000	
112.01	Anschlussgebühren Signalnetz		40 000		3 000		43 000
112.02	Benützungsgebühren Signalnetz		125 400		30 600		156 000
6135	Strassenbeleuchtung	103 000	90 000	47 500	63 750	150 500	153 750
023.03	Unterhalt Strassenbeleuchtung	49 000		0		49 000	
031.03	Erweiterung Strassenbeleuchtung	54 000		47 500		101 500	
112.01	Verrechnung Strassenbeleuchtung Gemeinde		75 000		18 750		93 750
112.02	Ertrag Strassenbeleuchtung allgemein		15 000		45 000		60 000
6136	Diverses	222 500	146 400	46 500	44 860	269 000	191 260
042.01	Beitrag an Gemeinde Schübelbach	150 000		37 500		187 500	
043.01	Aktienwerb Energie March Netze (EW Wirth)	6 000		0		6 000	
051.01	Guthabenverluste	15 000		0		15 000	
060.01	Mieten Magazine und Lagerhallen	51 500		9 000		60 500	
112.01	Altmaterialverkauf		3 000		750		3 750
115.03	Vermietung Garagen		8 400		2 070		10 470
115.04	Schülertransporte		93 000		34 040		127 040
115.09	Verschiedene Einnahmen/Mahngebühren		42 000		8 000		50 000
6137	Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
070.01	Aktivzinsen		0		0		0
6138	Energieankauf	4 298 000	0	1 083 000	0	5 381 000	0
027.01	Ankauf Normalstrom	4 232 500		660 000		2 985 000	
027.02	Ankauf Netznutzung	1 035 000		190 440		1 225 440	
027.03	Systemdienstleistungen Swissgrid	5 66 000		14 560		80 560	
027.04	Kostendeckende Einspeisevergütung	837 000		209 250		1 046 250	
027.10	Ankauf Naturstrom	35 000		8 750		43 750	
6139	Energieverkauf	0	6 525 000	0	1 700 560	0	8 225 560
111.01	Verkauf Normalstrom	6 2 415 000			675 000		3 090 000
111.05	Verkauf Netznutzung		3 054 000		763 500		3 817 500
111.06	Systemdienstleistungen Swissgrid	7 66 000			14 560		80 560
6138.027.01							
4	Einkaufspreise EMNAG rund 30 % höher						
6138.027.03							
5	Systemdienstleistungen von 0.24 Rp. auf 0.16 Rp. gesenkt worden						
6139.111.01							
6	Erhöhung der Strompreise infolge Erhöhung des Einkaufspreises						
6138.027.03							
7	Systemdienstleistungen von 0.24 Rp. auf 0.16 Rp. gesenkt worden						

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 10.19-09.20		Nachkredit 10.20-12.20		Voranschlag 10.19-12.20	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
111.07	Kostendeckende Einspeisevergütung		837 000		209 250		1 046 250
111.08	Abgaben an Gemeinde Schübelbach		150 000		37 500		187 500
111.10	Verkauf Naturstrom		3 000		750		3 750
6140	Veränderung Eigenkapital	0	13 725	276 345	0	262 620	0
051.02	Entnahme aus Eigenkapital		13 725				13 725
051.02	Einlage in Eigenkapital			276 345		276 345	

Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Nachkredit zu Lasten des Voranschlags 2019/2020 der Elektroversorgung von Fr. 1 906 795.00 wird genehmigt.

TRAKTANDUM 7

Genehmigung der Gemeinderechnung 2019 und der Zweigrechnungen des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach für das Jahr 2019, der Elektroversorgung 2018/2019 und der Wasserversorgung für das Jahr 2019

Bericht:

Der Gemeinderat verweist auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission auf Seite 17 dieser Broschüre und den Bericht von Säckelmeister Herbert Nigg auf Seite 16.

Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Gemeinderechnung 2019, die Zweigrechnungen des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach für das Jahr 2019, für die Elektroversorgung 2018/2019 und die Wasserversorgung 2019 werden genehmigt.
2. Der Gewinn der Gemeinderechnung 2019 von Fr. 253 341.93 wird dem Konto «Eigenkapital» gutgeschrieben.

Schübelbach, im März 2020

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Stefan Abt

Der Gemeindeschreiber: Martin Müller

BERICHT ZUR GEMEINDERECHNUNG 2019

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Verwaltungsrechnung der Gemeinde Schübelbach schliesst erfreulicherweise mit einem Überschuss von Fr. 253 341.93 ab. Bei der Budgetierung sind wir noch von einem Defizit von Fr. 1,25 Mio. ausgegangen. Wesentlich höhere Steuereinnahmen bei den natürlichen und juristischen Personen aus den Vorjahren haben das Resultat positiv beeinflusst. Aber auch tiefere Ausgaben aufgrund nicht ausgeführter Investitionen sowie zusätzliche Rückerstattungen haben den Abschluss geprägt. Die Rechnung hat sich gegenüber dem Budget gesamthaft um Fr. 1,5 Mio. verbessert. Mit diesem positiven Rechnungsabschluss erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde Schübelbach auf Fr. 5,47 Mio.

Budgetabweichungen zur Laufenden Rechnung sowie zur Investitionsrechnung sind jeweils mit Fussnoten kommentiert.

Positive Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bilanzsumme, die Steuerguthaben der Gemeinde, die verzinslichen Schulden und das Eigenkapital haben sich im Jahr 2019 wie folgt verändert:

Bilanzsumme	per 31.12.2019	Fr. 19 748 346.06
	per 31.12.2018	Fr. 20 279 922.01
	Abnahme	Fr. 531 575.95
Steuerguthaben der Gemeinde	per 31.12.2019	Fr. 3 667 498.64
	per 31.12.2018	Fr. 4 084 342.59
	Abnahme	Fr. 416 843.95
Verzinsliche Schulden	per 31.12.2019	Fr. 6 000 000.00
	per 31.12.2018	Fr. 6 000 000.00
	Zu-/Abnahme	Fr. 0.00
Eigenkapital	per 31.12.2019	Fr. 5 471 977.70
	per 31.12.2018	Fr. 5 218 635.77
	Zunahme	Fr. 253 341.93

Bemerkungen

Die Kosten bei den Sozial- und Krankenversicherungen sind auch im letzten Jahr weiter angestiegen. Es wurden bedeutend höhere Ausgaben bei den Beiträgen an die Pflegefinanzierung und an die Krankenkassen-Verlustscheine verbucht. Einen weiteren Kostenanstieg mussten wir bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe – sowohl bei Schweizerbürgern in der Gemeinde als auch bei Ausländern und Flüchtlingen – zur Kenntnis nehmen. Hier hatten wir eine Zunahme von neuen Fällen zu verzeichnen, mit teilweise teuren Massnahmen. Erfreulicherweise haben die Auslagen im Asylwesen abgenommen.

Obwohl das budgetierte Wachstum bei den Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen nicht erreicht wurde, sind wir positiv von hohen zusätzlichen Steuereinnahmen aus den Vorjahren überrascht worden. Sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen konnten bedeutende Nachsteuer-Zahlungen verbucht werden.

Bei der Investitionsrechnung wurde erneut weniger ausgegeben als geplant. So wird die Sanierung der Sanitätshilfestelle im Gutenbrunnen wegen Planungsverzug beim Bund erst Mitte 2020 starten. Zudem haben die Arbeiten beim Ausbau der Kläranlagen respektive beim Neubau des Hauptsammelkanals Dürrbach erst im Dezember 2019 begonnen.

Die Rechnung des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach schliesst per 31. Dezember 2019 mit einem Gewinn von Fr. 89 817.15 ab. Durch zusätzliches Fachpersonal, welches einen 24-Stunden-Betrieb garantiert, sind die Personalkosten angestiegen. Die Einnahmen aus Pensionspflege- und Betreuungstaxen haben sich weiter positiv entwickelt. Das Alters- und Pflegeheim ist derzeit vollständig belegt und verfügt gar über eine Warteliste.

Das Betriebsjahr der Gemeindewerke Schübelbach war geprägt von Veränderungen. Einerseits kam es auf dem Posten des Betriebsleiters zu einem Wechsel, andererseits wurde die Verantwortung für die Siedlungsentwässerung und das Strassenwesen vom Bauamt übernommen. Die Jahresrechnung der Elektroversorgung schliesst per 30. September 2019 mit einem hohen Ertragsüberschuss von Fr. 474 428.36 ab. Der Hauptgrund für diesen Abschluss sind zahlreiche geplante und noch nicht erfolgte Investitionen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls beim Verteilnetz mussten diverse Unterhaltsarbeiten und der Ersatz von Trafostationen verschoben werden. Der sehr erfolgreiche Geschäftsabschluss bewog den Gemeinderat, die Strombezüger am Gewinn in Form eines Rabatts von Fr. 150 000.– zu beteiligen. Die Verrechnung erfolgt mit der Stromrechnung im 1. Quartal 2020. Die Elektroversorgung ist nach wie vor sehr solide finanziert und verfügt aktuell über ein Eigenkapital von Fr. 5 Mio.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Schübelbach schliesst per 31. Dezember 2019 ebenfalls mit einem hohen Ertragsüberschuss von Fr. 468 356.93 ab. Der Hauptgrund sind vor allem höhere Einnahmen aus Netzanschlussgebühren von diversen Neubaustellen und mehreren grösseren Schlussabrechnungen. Auch im letzten Jahr waren die Mitarbeiter vor allem mit dem Ausbau des Verteilnetzes beschäftigt. Unter anderem wurde eine neue Druckleitung zum Wasserreservoir Chälen erstellt. Dadurch mussten diverse geplante Unterhaltsarbeiten verschoben werden. Die Wasserversorgung ist ebenfalls gesund finanziert und verfügt aktuell über ein Eigenkapital von Fr. 1,8 Mio.

Ich möchte an dieser Stelle meinem Ratskollegium, den Verwaltungsangestellten, alt Gemeindegassier Fredy Blank und seinem Nachfolger Manuel Steinegger für ihre Unterstützung und Zusammenarbeit danken. Ein spezieller Dank gebührt Norbert Mayer, dem neuen Betriebsleiter der Gemeindewerke, und seinen Mitarbeitenden, die sich täglich für das Wohl der Bevölkerung einsetzen.

ANTRÄGE DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE SCHÜBELBACH

zuhanden der Rechnungsgemeinde

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach hat folgende Rechnungen geprüft:

- **Gemeinderechnung per 31. Dezember 2019**
- **Zweigrechnung des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach per 31. Dezember 2019**
- **Zweigrechnung der Elektroversorgung Schübelbach per 30. September 2019**
- **Zweigrechnung der Wasserversorgung Schübelbach per 31. Dezember 2019**

Die Rechnungen und die bilanzierten Vermögenswerte stimmen mit der Buchhaltung überein. Sämtliche Buchhaltungen waren ordnungsgemäss geführt und die gesetzlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Wir danken allen Gemeindeangestellten für ihren Einsatz im vergangenen Jahr.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Rechnungen zu genehmigen.

Nachkredite

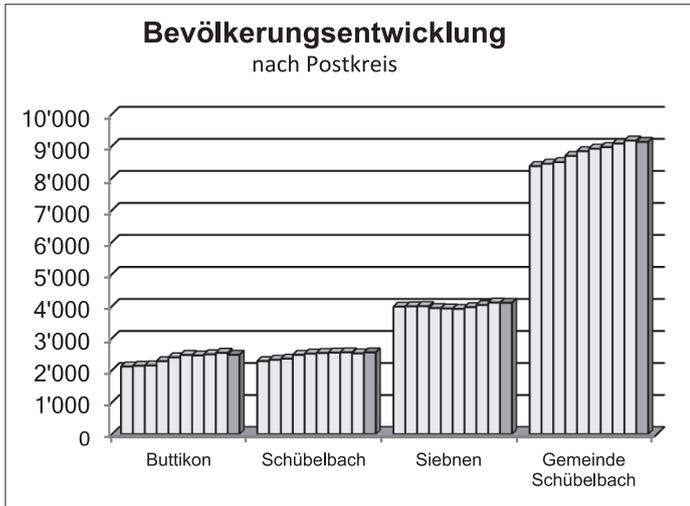
Die Nachkredite sind in der Rechnung detailliert, vollständig und begründet aufgeführt. Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesen zuzustimmen.

Schübelbach, 11. März 2020

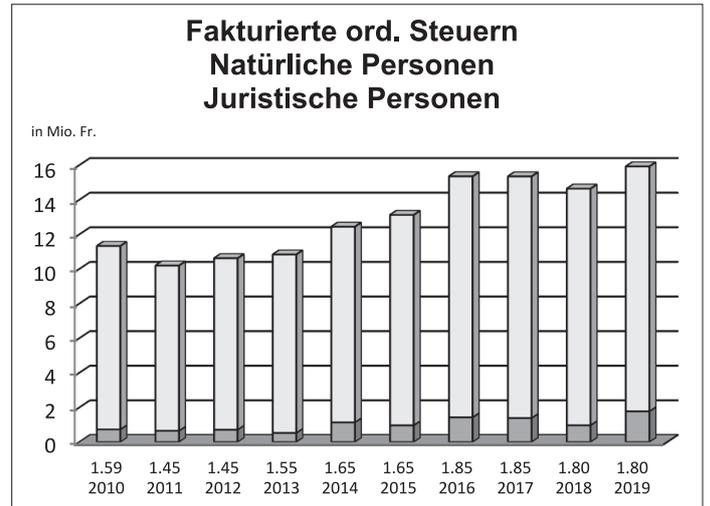
Rechnungsprüfungskommission

Bruno Hasler
Yvonne Radamonti
Petra Ruoss
Silvia Gisler

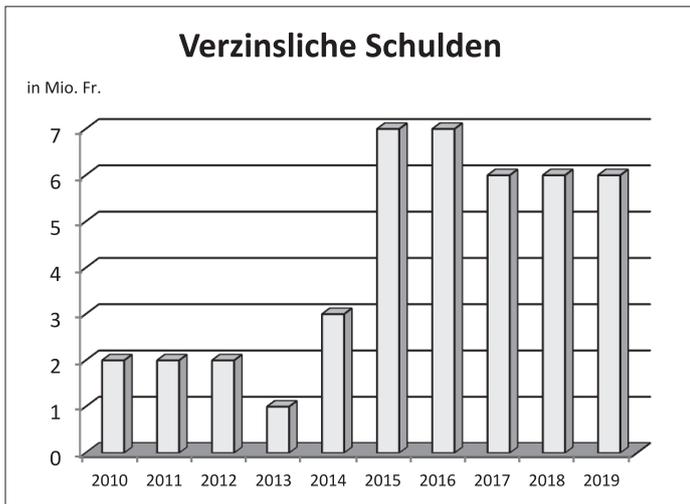
RÜCKSCHAU 2010 BIS 2019



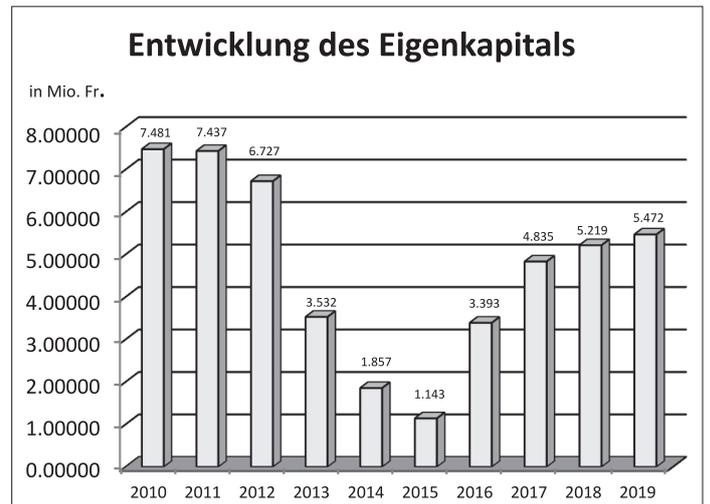
Ende 2019 zählte die Gemeinde Schübelbach 9 125 Einwohner. Dies entspricht einer Abnahme um 42 Personen.



Das Diagramm beinhaltet bei beiden Kategorien die Werte der Steuern aus dem Rechnungsjahr plus die Werte aus früheren Jahren. Über der Jahreszahl ist der Steuerfuss angegeben.



Die Verschuldung der Gemeinde Schübelbach beträgt unverändert 6 Mio. Franken.



Aufgrund des Ertragsüberschusses erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde Schübelbach auf Fr. 5 471 977.70.

Ergebnisse	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	32 117 209,46	32 370 551,39	32 413 200	31 163 400	30 450 780,52	30 834 880,57
Total Ertrag						
Aufwandüberschuss	253 341,93			1 249 800	384 100,05	
Ertragsüberschuss						
	32 370 551,39	32 370 551,39	32 413 200	32 413 200	30 834 880,57	30 834 880,57
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	1 156 253,50	287 944,25	3 015 000	1 100 000	1 278 672,85	470 507,75
Total Einnahmen		868 309,25		1 915 000		808 165,10
Nettoinvestitionszunahme						
Nettoinvestitionsabnahme						
	1 156 253,50	1 156 253,50	3 015 000	3 015 000	1 278 672,85	1 278 672,85
Finanzierung						
Nettoinvestitionszunahme	868 309,25		1 915 000		808 165,10	
Nettoinvestitionsabnahme						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		883 261,80		944 000		861 734,75
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	831 474,03		1 071 700	4 000	739 195,17	33 937,31
Einlagen in Spezialfinanzierungen		86 619,89				
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		253 341,93				384 100,05
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		476 559,66		3 288 500		267 588,16
Finanzierungsfehlbetrag						
Finanzierungsüberschuss						
	1 699 783,28	1 699 783,28	4 236 500	4 236 500	1 547 360,27	1 547 360,27
Selbstfinanzierungsgrad						
Selbstfinanzierung* x 100	45,12%		0,00%		66,89%	
Nettoinvestitionszunahme						
* selbst erarbeitete Mittel						
= Abschreibungen Verwaltungsvermögen						
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen						
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen						
- Aufwandüberschuss Laufende Rechnung						
+ Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						

Konto	Aufgabengliederung	Rechnung 2019			Anteil am Nettoaufwand	Voranschlag 2019			Anteil am Nettoaufwand	Rechnung 2018			Anteil am Nettoaufwand
		Aufwand	Ertrag	Saldo		Aufwand	Ertrag	Saldo		Aufwand	Ertrag	Saldo	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	3 410 522,95	1 590 639,11	-1 829 883,84	8,1 %	3 630 300	1 547 000	-2 083 300	9,0 %	3 390 471,30	1 640 590,11	-1 749 881,19	8,1 %
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	713 499,35	452 261,75	-261 237,60	1,2 %	741 400	449 000	-292 400	1,3 %	793 046,25	553 725,55	-239 320,70	1,1 %
2	BILDUNG	12 194 175,38	2 061 012,05	-10 133 163,33	44,8 %	12 494 600	2 090 000	-10 404 600	44,7 %	11 448 876,75	2 003 504,50	-9 445 372,25	43,9 %
3	KULTUR UND FREIZEIT	214 542,95	11 285,00	-203 257,95	0,9 %	222 000	5 500	-216 500	0,9 %	205 613,10	5 621,00	-199 992,10	0,9 %
4	GESUNDHEIT	922 792,03	0,00	-922 792,03	4,1 %	922 000	0	-922 000	4,0 %	784 241,70	0,00	-784 241,70	3,6 %
5	SOZIALE WOHLFAHRT	10 285 144,54	2 946 588,95	-7 338 555,59	32,5 %	9 628 200	2 339 000	-7 289 200	31,4 %	9 967 052,14	2 412 184,42	-7 554 867,72	35,0 %
6	VERKEHR	1 532 332,50	122 024,15	-1 410 308,35	6,3 %	1 586 300	112 600	-1 473 700	6,3 %	1 293 694,86	75 113,50	-1 218 581,36	5,6 %
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	2 216 667,08	1 879 193,03	-337 474,05	1,5 %	2 516 700	2 143 700	-373 000	1,6 %	2 081 563,35	1 820 847,40	-260 715,95	1,2 %
8	VOLKSWIRTSCHAFT	267 618,55	141 906,25	-125 712,30	0,6 %	338 500	150 000	-188 500	0,8 %	276 794,95	144 497,29	-132 297,66	0,6 %
9	FINANZEN UND STEUERN	359 914,13	23 175 641,10	22 815 726,97		333 200	22 326 600	21 993 400		209 426,12	22 178 796,80	21 969 370,68	
	TOTAL	32 117 209,46	32 370 551,39	253 341,93	100,0 %	32 413 200	31 163 400	-1 249 800	100,0 %	30 450 780,52	30 834 880,57	384 100,05	100,0 %

Artengliederung

Laufende Rechnung

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
3	AUFWAND	32 117 209.46	100.0	32 413 200	100.0	30 450 780.52	100.0
30	Personalaufwand	11 615 862.21	36.1	11 710 600	36.2	11 374 811.02	37.4
300	Behörden, Kommissionen	251 603.60		289 500		235 057.80	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3 334 622.55		3 357 000		3 224 418.10	
302	Löhne der Lehrkräfte	6 152 247.60		6 130 000		6 041 850.95	
303	Sozialversicherungsbeiträge	627 146.90		646 700		605 939.50	
304	Personalversicherungsbeiträge	874 313.40		875 000		920 285.85	
305	Unfall- und Krankentaggeldversicherungsbeiträge	187 526.60		187 300		180 377.30	
307	Rentenleistungen	59 503.75		47 600		45 995.60	
309	Übriger Personalaufwand	128 897.81		177 500		120 885.92	
31	Sachaufwand	4 476 939.50	13.9	5 177 000	16.0	3 966 374.29	13.0
310	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	285 984.35		322 000		285 827.50	
311	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	246 086.50		363 500		403 348.80	
312	Wasser, Energie und Heizmaterialien	324 244.05		298 200		268 444.00	
313	Verbrauchsmaterialien	78 560.26		105 000		74 902.35	
314	Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	1 802 548.17		2 178 400		1 374 147.71	
315	Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	299 581.01		278 000		330 192.40	
316	Mieten, Pachten und Benützungskosten	34 600.00		34 600		34 600.00	
317	Spesenentschädigungen	193 120.55		256 700		141 804.55	
318	Dienstleistungen und Honorare	1 118 777.91		1 227 600		988 199.58	
319	Übriger Sachaufwand	93 436.70		113 000		64 907.40	
32	Passivzinsen	59 463.12	0.2	94 600	0.3	62 963.33	0.2
321	Kurzfristige Schulden (Vergütungszinsen auf Steuern)	9 867.05		10 000		11 697.95	
322	Mittel- und langfristige Schulden	18 100.00		22 000		20 400.00	
323	Verzinsung Spezialfinanzierungen	0.00		34 000		0.00	
329	Übrige Zinsen (Skonti auf Steuern)	31 496.07		28 600		30 865.38	
33	Abschreibungen	1 100 586.75	3.4	1 149 000	3.5	992 799.00	3.3
330	Finanzvermögen	217 324.95		205 000		131 064.25	
331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	883 261.80		944 000		861 734.75	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	443 377.50	1.4	486 500	1.5	556 414.35	1.8
351	Kanton	33 940.30		70 000		101 596.00	
352	Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	409 437.20		416 500		454 818.35	
36	Eigene Beiträge	12 832 260.49	40.0	12 321 500	38.0	12 006 081.22	39.4
360	Bund	0.00		2 800		2 748.00	
361	Kanton	4 207 700.90		4 128 200		3 957 186.55	
362	Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	1 903 695.48		1 869 700		1 747 895.00	
363	Eigene Anstalten	97 804.45		90 300		93 566.00	
365	Private Institutionen	1 180 368.03		1 248 500		1 001 985.60	
366	Private Haushalte	5 442 691.63		4 982 000		5 202 700.07	
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	86 619.89	0.3	4 000	0.0	33 937.31	0.1
380	Einlagen in Spezialfinanzierungen	86 619.89		4 000		33 937.31	
39	Interne Verrechnungen	1 502 100.00	4.7	1 470 000	4.5	1 457 400.00	4.8
390	Anteil Personalaufwand	1 484 000.00		1 448 000		1 437 000.00	
393	Anteil Kapitalzinsen	18 100.00		22 000		20 400.00	
323 Verzinsung Spezialfinanzierungen							
1 nach der Budgetierung erfolgte Abschaffung durch den Regierungsrat							

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
4	ERTRAG	32 370 551.39	100.0	31 163 400	100.0	30 834 880.57	100.0
40	Steuern	17 092 489.15	52.7	16 237 000	52.2	15 797 032.38	51.2
400	Einkommens- und Vermögenssteuern	15 263 541.70		14 990 000		14 776 000.48	
401	Ertrags- und Kapitalsteuern	1 777 927.15		1 200 000		972 589.70	
406	Hundesteuern	51 020.30		47 000		48 442.20	
41	Regalien und Konzessionen	21 550.00	0.1	20 000	0.1	25 515.50	0.1
410	Konzessionen	21 550.00		20 000		25 515.50	
42	Vermögenserträge	146 580.75	0.5	190 600	0.6	140 186.72	0.5
421	Guthaben (Verzugszinsen auf Steuern)	39 725.85		40 000		38 753.72	
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens	37 200.00		38 600		36 332.40	
427	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens	69 654.90		78 000		65 100.60	
429	Verzinsung Spezialfinanzierungen ¹	0.00		34 000		0.00	
43	Entgelte	4 172 444.36	12.9	3 432 100	11.0	3 575 927.61	11.6
430	Ersatzabgaben	377 160.80		380 000		391 361.84	
431	Gebühren für Amtshandlungen	294 657.62		374 000		388 701.00	
434	Andere Benützungsggebühren, Dienstleistungen	1 213 488.15		1 212 100		1 258 158.24	
435	Verkäufe	3 071.95		1 500		993.15	
436	Rückerstattungen	2 284 065.84		1 464 500		1 536 713.38	
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	5 924 000.00	18.3	5 924 000	19.0	6 229 500.00	20.2
441	Anteile an Kantonseinnahmen	755 800.00		0		1 061 200.00	
444	Kantonsbeitrag Finanzausgleich	5 168 200.00		5 924 000		5 168 300.00	
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	213 553.55	0.7	221 000	0.7	223 351.15	0.7
451	Kanton	18 168.85		19 000		19 599.55	
452	Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	195 384.70		202 000		203 751.60	
46	Beiträge für eigene Rechnung	2 466 359.55	7.6	2 597 000	8.3	2 646 772.04	8.6
461	Kanton	2 231 881.60		2 361 000		2 429 361.25	
463	Eigene Anstalten	199 413.80		211 000		204 497.29	
469	Übrige Beiträge	35 064.15		25 000		12 913.50	
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	831 474.03	2.6	1 071 700	3.4	739 195.17	2.4
480	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	831 474.03		1 071 700		739 195.17	
49	Interne Verrechnungen	1 502 100.00	4.6	1 470 000	4.7	1 457 400.00	4.7
490	Aufteilung Personalaufwand	1 484 000.00		1 448 000		1 437 000.00	
493	Aufteilung Kapitalzinsen	18 100.00		22 000		20 400.00	
429 Verzinsung Spezialfinanzierungen							
¹ nach der Budgetierung erfolgte Abschaffung durch den Regierungsrat							

Rechnung 2019

Laufende Rechnung

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	3 410 522.95	1 580 639.11	3 630 300	1 547 000	3 390 471.30	1 640 590.11
11	Legislative <i>(Abstimmungen/Wahlen/ Gemeindeversammlung/RPK)</i>	99 098.05	0.00	126 000	0	91 032.85	0.00
011.300.00	Entschädigungen, Sitzungsgelder	19 708.75		29 000		20 285.75	
011.310.00	Drucksachen, Inserate	36 226.55		34 500		27 503.85	
011.317.00	Spesenentschädigungen	519.30		1 500		1 042.10	
011.318.00	Verwaltungskosten, Porti	19 472.05		26 000		21 008.75	
011.319.00	Übriger Sachaufwand	23 171.40		35 000		21 192.40	
12	Exekutive <i>(Gemeinderat/Kommissionen)</i>	182 834.70	0.00	237 000	0	161 344.25	0.00
012.300.00	Kommissionen, Entschädigungen, Sitzungsgelder	136 560.85		150 000		130 607.65	
012.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	11 881.80		20 000		12 684.00	
012.317.00	Spesenentschädigungen	837.45		12 000		2 719.60	
012.318.00	Dienstleistungen und Repräsentationsspesen	33 554.60		55 000		15 333.00	
20	Gemeindeverwaltung	2 362 149.90	1 423 767.96	2 435 000	1 315 000	2 471 397.35	1 407 737.86
020.301.00	Besoldung Personal	1 602 985.50		1 580 000		1 610 992.90	
020.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	96 358.30		94 000		90 680.90	
020.304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	136 226.30		139 000		140 741.70	
020.305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfalltaggeldversicherung	31 906.25		31 000		31 015.75	
020.307.00	Rentenleistungen	28 440.00		28 200		23 500.00	
020.309.00	Übriger Personalaufwand	24 088.45		34 000		27 100.30	
020.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	9 701.40		25 000		17 785.60	
020.311.00	Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	10 785.85		10 000		5 177.45	
020.313.00	Verbrauchsmaterial	0.00		500		0.00	
020.315.10	Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	6 553.10		5 000		813.10	
020.315.20	Unterhalt und Wartung EDV	141 887.40		141 000		205 107.65	
020.317.00	Spesenentschädigungen	3 068.60		6 000		4 610.75	
020.318.10	Verwaltungskosten (Telefon/Porti/Betreibungen)	108 730.85		125 000		125 089.45	
020.318.20	Sachversicherungsprämien	10 712.80		11 000		14 063.70	
020.318.30	Gebühren, Dokumente	98 968.80		110 000		105 253.55	
020.319.00	Übriger Sachaufwand	2 368.65		5 000		3 285.55	
020.352.00	Regionales Zivilstandsamt Ausserschwyz	26 558.40		32 000		32 057.00	
020.361.00	Beitrag an Kantonsnetzwerk	22 809.25		58 300		34 122.00	
020.431.00	Gebühren für Amtshandlungen		157 100.72		165 000		162 696.85
020.431.10	Einbürgerungsgebühren		19 250.00		30 000		25 000.00
020.436.00	Rückerstattungen Betreibungskosten		188 974.44		100 000		198 083.11
020.451.00	Rückerstattungen vom Kanton		18 168.85		19 000		19 599.55
020.452.00	Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		185 273.95		182 000		189 358.35
020.490.00	Interne Verrechnung Personalaufwand		855 000.00		819 000		813 000.00
29	Bauverwaltung	594 903.35	103 756.90	602 500	170 000	562 270.35	187 524.15
029.300.00	Baukommission	14 645.75		15 000		17 269.00	
029.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6 479.90		5 500		4 948.00	
029.311.00	Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	26 942.95		37 000		6 612.75	
029.317.00	Spesenentschädigungen	5 876.25		10 000		8 335.70	
029.318.00	Dienstleistungen und Honorare	33 537.30		50 000		0.00	

011.300.00 + 011.318.00 + 011.319.00 + 012.300.00 + 012.317.00 + 012.318.00

1 zu hoch budgetiert

020.310.00 + 020.318.10

2 Projekt eSteuern: Steuererklärungs- und Rechnungsversand neu beim Kanton

020.361.00

3 tiefere Beitragsrechnung als erwartet

020.436.00

4 Projekt eSteuern: Betreibungs- und Gerichtskosten werden neu vorweg abgerechnet.

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
029.319.00	Übriger Sachaufwand	2 480.90		4 000		1 508.90	
029.351.00	Kantonale Baukontrolle	33 940.30		70 000		101 596.00	
029.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand	471 000.00		411 000		422 000.00	
029.431.00	Baubewilligungen, Gebühren		103 756.90		170 000		187 524.15
60	Liegenschaft Gemeindehaus	171 536.95	53 114.25	229 800	62 000	104 426.50	45 328.10
060.301.00	Besoldung Personal	15 400.90		18 000		15 194.45	
060.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	1 008.35		1 000		1 038.55	
060.305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfalltaggeldversicherung	306.50		300		273.80	
060.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	22 006.35		24 000		14 986.20	
060.313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Kehrlicht	7 109.95		10 000		10 026.20	
060.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	97 748.20		148 000		32 834.05	
060.318.00	Versicherungen	2 444.95		2 500		2 440.75	
060.331.00	Ordentliche Abschreibungen	25 000.00		25 000		27 000.00	
060.393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	511.75		1 000		632.50	
060.427.00	Liegenschaftserträge		53 114.25		62 000		45 328.10
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	713 499.35	452 261.75	741 400	449 000	793 046.25	553 725.55
100	Vermessung	96 811.80	0.00	74 000	0	30 422.80	0.00
100.318.00	Grundbuch und Vermessungswerk	96 811.80		74 000		30 422.80	
103	Betriebswesen	106 015.00	0.00	100 000	0	93 345.00	0.00
103.352.00	Betriebsamt	106 015.00		100 000		93 345.00	
107	Wirtschaftswesen	0.00	26 500.00	0	24 000	0.00	28 395.50
107.410.00	Patenttaxen, Plakatgebühren		21 550.00		20 000		25 515.50
107.431.00	Verlängerungsgebühren		4 950.00		4 000		2 880.00
120	Vermittler	17 051.95	9 600.00	15 400	5 000	17 620.90	9 700.00
120.301.00	Entschädigung Vermittler	12 000.00		10 000		12 460.00	
120.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	1 018.15		700		1 260.30	
120.317.00	Spesenentschädigungen	3 433.80		3 700		3 900.60	
120.318.00	Dienstleistungen und Honorare	600.00		1 000		0.00	
120.431.00	Vermittlungsgebühren		9 600.00		5 000		9 700.00
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	402 979.05	402 979.05	398 500	398 500	500 243.65	500 243.65
140.300.00	Feuerwehr-Kommission und -Kommando	14 518.75		16 500		13 926.00	
140.301.00	Sold Übungen/Pikett, Feuerschauer	29 721.00		40 000		37 301.00	
140.301.10	Sold Einsätze	19 267.50		30 000		19 747.50	
140.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	870.35		1 000		870.35	
140.309.00	Allgemeiner Personalaufwand, Kurse, Rapporte	37 575.85		60 000		36 499.90	
140.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	3 631.15		6 000		5 454.80	
140.311.10	Anschaffungen Ausrüstung, Geräte, Mobiliar	32 080.00		40 000		35 232.75	
140.311.20	Anschaffungen Fahrzeuge	0.00		0		173 928.00	
140.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	4 557.80		5 000		2 178.95	
140.313.00	Verbrauchsmaterial, Treibstoff, Uniformen	12 179.01		19 000		6 070.30	
140.314.00	Unterhalt Feuerwehrlokale	3 777.55		4 000		4 366.10	
140.315.10	Unterhalt Ausrüstung, Geräte, Mobiliar	23 800.40		21 000		23 812.40	
140.315.20	Unterhalt Fahrzeuge	18 147.65		27 000		23 482.20	
140.316.00	Lokalmieten	34 600.00		34 600		34 600.00	
060.314.00	Umbauarbeiten Empfang und Schalteranlage zurückgestellt						

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
140.317.00	Spesenentschädigungen	798.50		4 000		0.00	
140.318.00	Verwaltung, Versicherung, Telefon, Alarmdienst	22 926.30		23 500		20 647.30	
140.319.00	Verbandsbeiträge, übriger Sachaufwand	8 275.35		8 000		7 628.55	
140.319.10	Sachaufwand Einsätze	1 292.50		6 000		4 533.20	
140.329.00	Skonti auf Feuerwehr-Ersatzabgaben	416.30		600		436.30	
140.330.00	Abschreibungen von Feuerwehr-Ersatzabgaben	4 656.70		5 000		6 261.55	
140.363.00	Hydrantenbeitrag an Wasserversorgung	25 266.50		25 300		25 266.50	
140.380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	86 619.89		4 000		0.00	
140.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand	18 000.00		18 000		18 000.00	
140.429.00	Verzinsung Eigenkapital		0.00		1 000		0.00
140.430.00	Feuerwehr-Ersatzabgaben		377 160.80		380 000		391 361.84
140.436.00	Rückerstattungen Dritter		17 310.75		13 500		15 220.40
140.461.00	Kantonsbeitrag		8 507.50		4 000		75 700.00
140.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		0.00		0		17 961.41
150	Militär	43 575.70	3 071.95	93 800	1 500	45 590.30	993.15
150.314.00	Unterhalt Schiessstand	42 542.20		92 500		44 558.05	
150.318.00	Versicherungsprämien	733.50		1 000		732.25	
150.365.00	Beiträge an Schiessvereine	300.00		300		300.00	
150.435.00	Schussgeld		3 071.95		1 500		993.15
160	Zivilschutz	47 065.85	10 110.75	59 700.00	20 000.00	105 823.60	14 393.25
160.318.00	Versicherungsprämien	163.00		200		162.75	
160.352.30	Katastrophenstab Siebnen	37 149.35		46 000		32 590.15	
160.352.40	Sanitätshilfsstelle/Bereitstellungsanlage	9 753.50		13 500		73 070.70	
160.452.00	Rückerstattungen an SanHist/BSA		10 110.75		20 000		14 393.25
2	BILDUNG	12 194 175.38	2 061 012.05	12 494 600	2 090 000	11 448 876.75	2 003 504.50
200	Kindergarten	1 484 681.60	343 443.30	1 386 800	331 000	1 390 091.30	336 899.70
200.302.00	Besoldung Lehrkräfte	1 212 225.95		1 130 000		1 136 642.65	
200.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	92 289.40		84 000		85 266.55	
200.304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	111 159.85		110 000		116 514.00	
200.305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfalltaggeldversicherung	24 181.75		22 000		22 362.70	
200.307.00	Rentenleistungen	5 347.50		5 300		1 060.50	
200.309.00	Übriger Personalaufwand	4 665.70		4 000		3 866.10	
200.310.00	Schulmaterial, Lehrmittel	17 332.15		20 000		15 546.90	
200.311.00	Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	3 058.80		3 000		2 995.40	
200.315.00	Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	0.00		500		0.00	
200.317.00	Schulreisen, Exkursionen, Lager, Spesen	3 900.50		4 500		3 952.25	
200.318.00	Telefon, Radio, TV	1 770.00		3 500		1 884.25	
200.352.00	Beiträge an Spital- und Klinikschulen	8 750.00		0		0.00	
200.352.10	Beiträge an andere Gemeinden	0.00		0		0.00	
200.461.00	Kantonsbeitrag an Besoldung		343 443.30		331 000		336 899.70
210	Primarschule	6 253 105.91	1 599 435.05	6 330 100	1 570 000	6 231 713.55	1 588 911.00
210.302.00	Besoldung Lehrkräfte	4 940 021.65		5 000 000		4 905 208.30	
210.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	334 523.15		337 000		332 652.35	
210.304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	477 753.35		474 000		516 249.70	
210.305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfalltaggeldversicherung	98 544.85		99 000		96 891.65	
210.307.00	Rentenleistungen	25 716.25		14 100		21 435.10	

150.314.00

6 Strassensanierung «Chälen» zurückgestellt und neu budgetiert

200.302.00

7 zusätzliche Kindergartenklasse Ausserdorf Siebnen

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
210.309.00	Übriger Personalaufwand	8 26 522.35		45 000		26 283.55	
210.310.00	Schulmaterial, Lehrmittel	201 837.25		210 000		203 909.10	
210.311.00	Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	45 024.40		44 000		33 011.95	
210.315.00	Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	39 685.26		40 000		44 622.65	
210.317.00	Schulreisen, Exkursionen, Lager, Spesen	45 996.70		48 000		38 086.45	
210.318.00	Telefon, Radio, TV	9 641.00		9 000		11 199.25	
210.319.00	Übriger Sachaufwand	7 839.70		10 000		2 163.50	
210.352.00	Beiträge an Spital- und Klinikschulen	0.00		0		0.00	
210.352.10	Beiträge an andere Gemeinden	0.00		0		0.00	
210.452.00	Rückerstattungen von anderen Gemeinden		0.00		0		0.00
210.461.00	Kantonsbeitrag an Besoldung		1 005 435.05		976 000		975 911.00
210.490.00	Interne Verrechnung Personalaufwand		594 000.00		594 000		613 000.00
214	Musikschule	113 732.00	0.00	113 000	0	106 099.00	0.00
214.362.00	Regionale Musikschule	113 732.00		113 000		106 099.00	
218	Allgemeine Schuldienste	202 989.75	53 430.00	222 000	120 000	137 204.95	7 915.00
218.313.00	Benzin Schulbus	1 758.10		2 500		1 616.95	
218.315.00	Unterhalt Schulbus	10 248.15		4 500		2 692.10	
218.317.00	Schülergänzende Betreuung (SEB)	8 118 445.55		150 000		64 596.40	
218.363.00	Schülertransporte	72 537.95		65 000		68 299.50	
218.436.00	Rückerstattungen schülergänzende Betreuung (SEB)		53 430.00		120 000		7 915.00
219	Schulverwaltung	660 030.60	0.00	659 400	0	658 715.75	0.00
219.300.00	Schulrat	30 783.75		33 000		22 121.25	
219.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	3 129.35		4 500		3 510.60	
219.317.00	Spesenentschädigungen	4 699.85		7 000		4 173.40	
219.318.00	Telefon, Fax, Porti, Dienstleistungen	26 172.15		20 000		18 193.30	
219.361.00	Beitrag an kantonale Schuldatenverwaltung	1 245.50		900		-2 282.80	
219.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand	594 000.00		594 000		613 000.00	
220	Sonderschulung	1 080 058.00	0.00	1 030 000	0	834 711.70	0.00
220.361.00	Sonderschulung	9 965 205.45		900 000		764 442.55	
220.362.00	Psychomotorische Therapiestelle	114 852.55		130 000		70 269.15	
240	Schulliegenschaften	2 399 577.52	64 703.70	2 753 300	69 000	2 090 340.50	69 778.80
240.301.00	Besoldung Personal	663 761.95		674 000		671 866.75	
240.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	33 859.50		38 000		27 582.15	
240.304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	58 367.40		59 000		64 204.20	
240.305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfalltaggeldversicherung	13 211.70		13 000		12 919.35	
240.309.00	Übriger Personalaufwand	5 723.25		9 000		3 846.80	
240.311.00	Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	10 104 355.70		191 500		139 369.75	
240.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	260 786.15		231 500		214 575.05	
240.313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Kehricht	40 692.55		50 900		48 412.75	
240.314.10	Unterhalt Kindergärten	11 17 385.25		42 000		40 671.70	
240.314.20	Unterhalt Schulhaus Stockberg 1	12 205 300.70		268 000		96 901.25	

210.309.00 + 218.317.00 + 218.436.00

8 zu hoch budgetiert

220.361.00

9 Zuzug neues Schulkind

240.311.00

10 Anschaffung Mobiliar Kindergärten und Gruppenräume zurückgestellt

240.314.10

11 Spielturm Reparatur anstelle geplantem Ersatz

240.314.20

12 geringerer Aufwand Einbau Gruppenräume und Weiterbenutzung Mobiliar

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
240.314.30	Unterhalt Lehrschwimmbecken Stockberg 1	40 712.25		36 000		48 113.50	
240.314.40	Unterhalt Schulhaus Stockberg 2	23 818.10		53 000		107 069.95	
240.314.50	Unterhalt Schulhaus Dorf Siebnen	223 442.90		218 500		29 226.30	
240.314.60	Unterhalt Schulhaus Dorf Schübelbach	19 953.95		9 500		16 543.00	
240.314.70	Unterhalt Schulhaus Dorf Buttikon	47 877.45		80 000		44 791.70	
240.314.80	Unterhalt Schulhaus Gutenbrunnen	181 150.57		283 900		72 915.15	
240.315.00	Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	26 223.45		24 000		24 486.55	
240.317.00	Spesenentschädigungen	250.30		500		651.90	
240.318.00	Versicherungen, Verwaltungskosten	24 531.20		26 000		24 685.75	
240.331.00	Ordentliche Abschreibungen	239 925.40		248 000		258 006.10	
240.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand	163 000.00		190 000		137 000.00	
240.393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	5 247.80		7 000		6 500.85	
240.427.00	Mietinserträge Liegenschaften		16 540.65		16 000		19 772.50
240.434.00	Eintritte Lehrschwimmbecken, Benützungsgebühren		48 163.05		53 000		50 006.30
3	KULTUR UND FREIZEIT	214 542.95	11 285.00	222 000	5 500	205 613.10	5 621.00
300	Kulturförderung	118 342.40	1 520.00	122 000	2 500	116 388.65	1 460.00
300.300.00	Kommission Kultur und Freizeit	6 773.25		10 000		7 660.25	
300.314.00	Unterhalt Foyer Stockberg 1	10 539.00		5 000		7 297.65	
300.317.00	Spesenentschädigungen	2 301.55		2 000		1 128.30	
300.331.00	Ordentliche Abschreibungen	56 000.00		56 000		60 000.00	
300.365.00	Beiträge an private Institutionen	40 800.00		38 000		35 830.00	
300.366.00	Kulturförderung	770.05		10 000		3 042.75	
300.393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1 158.55		1 000		1 429.70	
300.434.00	Benützungsgebühren Foyer Stockberg 1		1 520.00		2 500		1 460.00
330	Öffentliche Anlagen/Wanderwege	24 582.30	9 765.00	24 000	3 000	23 163.60	4 161.00
330.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	16 759.20		18 000		17 073.60	
330.365.00	Beiträge an private Institutionen	7 823.10		6 000		6 090.00	
330.461.00	Kantonsbeitrag an Wanderwege		9 765.00		3 000		4 161.00
340	Sport	62 524.40	0.00	63 000	0	58 109.30	0.00
340.312.00	Strom und Wasser Fussball- und Turnvereine	34 424.40		34 000		32 509.30	
340.314.00	Unterhalt Fussballplätze	24 000.00		24 000		24 000.00	
340.365.00	Beiträge an Sportvereine	4 100.00		5 000		1 600.00	
350	Übrige Freizeitgestaltung	9 093.85	0.00	13 000	0	7 951.55	0.00
350.314.00	Unterhalt Kinderspielplätze	4 968.85		8 000		3 301.55	
350.365.00	Beitrag an Ferienpass	4 125.00		5 000		4 650.00	
4	GESUNDHEIT	922 792.03	0.00	922 000	0	784 241.70	0.00
440	Ambulante Krankenpflege	894 767.18	0.00	900 000	0	762 387.35	0.00
440.365.00	Beiträge an private Institutionen	894 767.18		900 000		762 387.35	
460	Schulgesundheitsdienst	28 024.85	0.00	22 000	0	21 854.35	0.00
460.318.00	Schularzt, Schulzahnpflege	28 024.85		22 000		21 854.35	

240.314.70

13 Kauf Container zurückgestellt

240.314.80

14 Sanierung Kanalisation und Parkplätze infolge geplantem Erweiterungsbau zurückgestellt

330.461.00

15 Kantonsbeitrag zusätzlicher Verbindungswanderweg

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE WOHLFAHRT	10 285 144.54	2 946 588.95	9 628 200	2 339 000	9 967 052.14	2 412 184.42
500	Sozialversicherungen	2 610 426.15	0.00	2 459 000	0	2 438 887.40	0.00
500.361.00	Beiträge an Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	1 735 536.30		1 738 000		1 669 413.15	
500.362.00	Beiträge an Pflegefinanzierung KVG ¹⁶	874 889.85		721 000		769 474.25	
520	Krankenversicherung	888 456.25	0.00	790 000	0	1 013 938.10	0.00
520.361.00	Beiträge an Prämienverbilligung	479 085.35		510 000		627 228.35	
520.361.10	Kostenübernahme Krankenkassen-Verlustscheine ¹⁶	409 370.90		280 000		386 709.75	
540	Jugend	97 876.85	0.00	119 500	0	70 470.00	0.00
540.365.00	Beitrag an Mütter- und Väterberatung	95 876.85		100 500		68 970.00	
540.365.10	Beiträge für Jugendarbeit	0.00		9 000		1 500.00	
540.365.20	Beiträge an private Institutionen	2 000.00		10 000		0.00	
550	Invalidität	800.00	0.00	700	0	850.00	0.00
550.365.00	Beiträge an private Institutionen	800.00		700		850.00	
570	Altersheim Schübelbach (Spezialfinanzierung)	57 507.55	57 507.55	61 000	61 000	60 000.00	60 000.00
570.331.00	Ordentliche Abschreibungen	56 507.55		60 000		59 000.00	
570.393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1 000.00		1 000		1 000.00	
570.463.00	Rückerstattungen von Altersheim Schübelbach		57 507.55		61 000		60 000.00
580	Wirtschaftliche Sozialhilfe	4 798 652.28	2 656 018.95	4 232 000	1 941 000	4 514 786.43	2 010 507.92
580.366.10	Schweizerbürger in der Gemeinde ¹⁷	1 624 562.57		1 500 000		1 503 458.05	
580.366.20	Ausländer und Flüchtlinge (ohne Asylbewerber) ¹⁷	2 289 753.16		1 960 000		2 039 375.28	
580.366.50	Alimentenbevorschussung ¹⁷	264 404.40		172 000		220 797.00	
580.366.60	Ausserkantonale Fremdplatzierungen IVSE ¹⁷	619 932.15		600 000		751 156.10	
580.436.20	Rückerstattungen durch persönliche Beiträge ¹⁷		431 589.24		155 000		218 795.27
580.436.30	Übrige Rückerstattungen, Versicherungsleistungen ¹⁷		1 478 849.48		1 020 000		1 039 897.08
580.436.50	Rückerstattungen Alimentenbevorschussung ¹⁷		113 911.93		56 000		56 802.52
580.461.10	Bundesbeiträge für Flüchtlinge ¹⁷		631 668.30		710 000		695 013.05
581	Asylwesen	643 269.30	233 062.45	740 000	337 000	684 870.89	341 676.50
581.366.00	Aufwendungen für Asylbewerber ¹⁷	643 269.30		740 000		684 870.89	
581.461.00	Bundesbeiträge für Asylbewerber ¹⁷		233 062.45		337 000		341 676.50
589	Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	1 188 156.16	0.00	1 226 000	0	1 183 249.32	0.00
589.300.00	Fürsorgekommission	18 071.25		24 000		17 152.50	
589.301.00	Besoldung Personal	785 038.45		810 000		736 700.15	
589.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	55 704.70		63 000		53 532.10	
589.304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	74 115.70		75 000		72 062.85	
589.305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfalltaggeldversicherung	15 625.65		16 000		14 183.40	
589.309.00	Übriger Personalaufwand	25 754.16		22 000		22 199.12	
589.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	7 646.60		16 500		7 168.65	
589.311.00	Anschaffungen Mobiliar, Maschinen, Geräte	5 783.15		30 000		340.60	
589.317.00	Spesenentschädigungen	1 945.50		3 000		5 011.80	
589.318.00	Dienstleistungen, Honorare, Verwaltung	65 537.70		46 000		143 441.15	
589.318.10	Altersarbeit	43 371.45		48 500		33 653.90	
589.365.00	Beiträge an private Institutionen	71 561.85		52 000		59 803.10	
589.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand	18 000.00		20 000		18 000.00	

500.362.00 + 520.361.10¹⁶ höhere Abrechnung des Kantons**580.366.10 – 581.461.00**¹⁷ Aufwendungen und Erträge im Fürsorgewesen sind unvorhersehbar und starken Schwankungen unterworfen.

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	VERKEHR	1 532 332.50	122 024.15	1 586 300	112 600	1 293 694.86	75 113.50
620	Gemeindestrassen	955 696.10	70 064.15	900 500	60 000	758 992.96	23 913.50
620.301.00	Besoldung Personal	206 447.25		195 000		120 155.35	
620.303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/ALV/FAK	-366.80		8 000		372.25	
620.304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	16 690.80		18 000		10 513.40	
620.305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfalltaggeldversicherung	3 749.90		6 000		2 730.65	
620.309.00	Übriger Personalaufwand	4 568.05		3 500		1 090.15	
620.311.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	18 055.65		7 000		6 680.15	
620.313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	16 077.35		20 000		7 884.45	
620.314.00	Winterdienst	18 118 071.05		133 000		86 824.70	
620.314.20	Signalisationen	20 887.15		18 000		19 169.05	
620.314.21	Strassenbeleuchtung	75 000.00		75 000		75 000.00	
620.314.30	Strassenunterhalt	19 410 056.00		350 000		386 109.20	
620.314.31	Strassenreinigung	20 19 646.65		40 000		19 747.35	
620.314.60	Werkhof	13 777.45		12 000		17 540.51	
620.315.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	33 035.60		15 000		5 175.75	
620.469.00	Ausgeführte Arbeiten für Dritte		35 064.15		25 000		12 913.50
620.490.00	Interne Verrechnung Personalaufwand		35 000.00		35 000		11 000.00
640	Bundesbahnen	0.00	0.00	2 800	0	2 748.00	0.00
640.360.00	Beiträge an die SBB (Velounterstand)	0.00		2 800		2 748.00	
650	Regionalverkehr	576 636.40	51 960.00	683 000	52 600	531 953.90	51 200.00
650.318.00	Kosten unpersonliche Generalabonnemente	56 129.25		56 000		56 129.25	
650.361.00	Defizitbeitrag öffentlicher Verkehr	21 514 507.15		621 000		469 824.65	
650.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand	6 000.00		6 000		6 000.00	
650.434.00	Einnahmen unpersonliche Generalabonnemente		51 960.00		52 600		51 200.00
7	UMWELT, RAUMORDNUNG	2 216 667.08	1 879 193.03	2 516 700	2 143 700	2 081 563.35	1 820 847.40
700	Wasserversorgung	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
700.463.00	Abgabe von Wasserversorgung		0.00		0		0.00
710	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1 626 961.70	1 626 961.70	1 870 000	1 870 000	1 514 544.50	1 514 544.50
710.314.10	Unterhalt Kanal- und Leitungsnetz	90 532.10		65 000		83 604.85	
710.314.20	Unterhalt Regenwasserklärbecken	22 51 822.00		146 000		52 819.00	
710.318.00	Dienstleistungen und Honorare	23 117 439.20		165 000		98 263.90	
710.319.00	Übriger Sachaufwand	48 008.20		45 000		24 595.30	
710.331.00	Ordentliche Abschreibungen	24 505 828.85		555 000		457 728.65	

620.314.00

18 milder Winter

620.314.30

19 Nachkredit I über Fr. 220 000.– an der Gemeindeversammlung vom 26. April 2019 bewilligt

620.314.31

20 zu hoch budgetiert

650.361.00

21 tiefere Abrechnung des Kantons

710.314.20

22 tieferer Aufwand für Unterhaltsarbeiten gemäss Abrechnung der ARA Obermarch

710.318.00

23 zu hoch budgetiert

710.331.00

24 geringerer Abschreibungsbedarf wegen nicht ausgeführten respektive verschobenen Investitionen

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
710.362.10	Betriebsbeitrag an ARA Untermarch	25 162 759.15		176 000		153 222.55	
710.362.20	Betriebsbeitrag an ARA Obermarch	25 537 390.30		607 000		529 473.30	
710.380.00	Einlage in Spezialfinanzierung		0.00	0		0.00	
710.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand		103 000.00	99 000		104 000.00	
710.393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen		10 181.90	12 000		10 836.95	
710.429.00	Verzinsung Eigenkapital		0.00		26 000		0.00
710.434.00	Abwassergebühren		795 747.83		800 000		793 310.74
710.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		831 213.87		1 044 000		721 233.76
720	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	252 231.33	252 231.33	273 700	273 700	305 402.90	305 402.90
720.318.00	Spezialentsorgungen		80 159.70	79 000		77 108.84	
720.362.00	Betriebsbeitrag an ZAM	25 100 071.63		122 700		119 356.75	
720.380.00	Einlage in Spezialfinanzierung		0.00	0		33 937.31	
720.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand		72 000.00	72 000		75 000.00	
720.429.00	Verzinsung Eigenkapital		0.00		7 000		0.00
720.434.00	Kehrichtgebühren		251 971.17		239 000		305 402.90
720.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		260.16		27 700		0.00
740	Friedhof- und Bestattungswesen	54 540.75	0.00	80 000	0	74 571.00	0.00
740.314.00	Beiträge an Friedhofanlagen	26 20 171.95		37 000		36 997.00	
740.318.00	Bestattungskosten		34 368.80	43 000		37 574.00	
750	Gewässerverbauungen	20 157.55	0.00	7 000	0	3 715.65	0.00
750.314.00	Kies- und Geschiebesammler		20 157.55	7 000		3 715.65	
770	Naturschutz	10 475.65	0.00	12 000	0	5 516.70	0.00
770.365.00	Bewirtschaftungsbeiträge		10 475.65	12 000		5 516.70	
780	Übriger Umweltschutz	73 739.50	0.00	84 000	0	77 839.55	900.00
780.300.00	Umweltschutzkommission		10 541.25	9 000		5 922.90	
780.311.00	Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte		0.00	1 000		0.00	
780.313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial		662.50	2 000		800.15	
780.317.00	Spesenentschädigungen		1 046.70	4 000		3 595.30	
780.318.00	Übrige Dienstleistungen Dritter		21 158.25	28 000		21 959.70	
780.352.00	Betriebsbeitrag an Notschlachtlokal		1 330.80	2 000		1 561.50	
780.390.00	Interne Verrechnung Personalaufwand		39 000.00	38 000		44 000.00	
780.431.00	Gebühren für Amtshandlungen				0		900.00
790	Raumordnung	178 560.60	0.00	190 000	0	99 973.05	0.00
790.318.00	Bau- und Zonenplanung		178 560.60	190 000		99 973.05	

710.362.10 + 710.362.20 + 720.362.00

25 tiefere Betriebsbeiträge gemäss Abrechnungen der ARA Unter- und Obermarch und ZAM

740.314.00

26 zu hoch budgetiert

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	VOLKSWIRTSCHAFT	267 618.55	141 906.25	338 500	150 000	276 794.95	144 497.29
800	Landwirtschaft	0.00	0.00	5 500	0	112.50	0.00
800.300.00	Kommissionen, Entschädigungen, Taggelder	0.00		3 000		112.50	
800.317.00	Spesenentschädigungen	0.00		500		0.00	
800.318.00	Eidgenössische Viehzählung	0.00		2 000		0.00	
801	Meliorationen	219 880.15	0.00	223 000.00	0.00	222 194.00	0.00
801.352.00	Beiträge an Linthmelioration	206 494.00		208 000		206 494.00	
801.352.10	Beiträge an reg. Entwässerungskonzept (REP)	13 386.15		15 000		15 700.00	
840	Industrie, Gewerbe, Handel	47 738.40	0.00	110 000	0	54 488.45	0.00
840.365.00	Wirtschaftsförderung	47 738.40		110 000		54 488.45	
863	Energieversorgung	0.00	141 906.25	0	150 000	0.00	144 497.29
863.463.00	Abgabe von Elektroversorgung		141 906.25		150 000		144 497.29
9	FINANZEN, STEUERN	613 256.06	23 175 641.10	333 200	23 576 400	593 526.17	22 178 796.80
900	Gemeindesteuern	323 689.02	17 092 489.15	248 000	16 237 000	162 960.68	15 797 032.38
900.329.00	Steuerskonti	31 079.77		28 000		30 429.08	
900.330.00	Abschreibung Erlasse und Verluste	212 668.25		200 000		124 802.70	
900.361.00	Pauschale Steueranrechnung	79 941.00		20 000		7 728.90	
900.400.00	Ordentliche Steuern natürliche Personen Rechnungsjahr		12 712 407.05		12 900 000		12 526 206.75
900.400.10	Ordentliche Steuern natürliche Personen Vorjahre		1 437 971.00		1 000 000		1 146 105.10
900.400.20	Nach- und Strafsteuern		30 779.75		50 000		30 834.20
900.400.30	Eingang abgeschriebener Steuern		80 305.70		90 000		6 411.23
900.400.40	Quellensteuern		658 541.00		500 000		558 006.65
900.400.50	Lotterie-/Liquidations-/Kapitalabfindungs-Steuern		343 537.20		450 000		508 436.55
900.401.00	Ordentliche Steuern juristische Personen Rechnungsjahr		1 106 124.75		1 100 000		1 114 725.10
900.401.10	Ordentliche Steuern juristische Personen Vorjahre		671 802.40		100 000		-142 135.40
900.406.00	Hundesteuern		51 020.30		47 000		48 442.20
920	Finanzausgleich	0.00	5 168 200.00	0	5 924 000	0.00	5 168 300.00
920.444.10	Steuerkraftausgleich		4 276 900.00		5 032 700		4 351 400.00
920.444.20	Normaufwandausgleich		891 300.00		891 300		816 900.00
931	Anteil an kantonalen Steuern	0.00	755 800.00	0	0	0.00	1 061 200.00
931.441.00	Grundstückgewinnsteuern		755 800.00		0		1 061 200.00

840.365.00

27 Projekt Redesign Webseite ins Jahr 2020 verschoben und neu budgetiert.

900.400.00

28 Budgetierter Steuerzuwachs konnte nicht vollständig erreicht werden.

900.400.10

29 hohe Nachsteuern von Privatpersonen wegen höheren Veranlagungen

900.400.40

30 Zuzüge von gutverdienenden Quellensteuerpflichtigen

900.400.50

31 zu hoch budgetiert, schwierig vorherzusehen

900.401.10

32 hohe Nachsteuern von Firmen wegen höheren Veranlagungen

920.444.10 + 931.441.00

33 Grundstückgewinnsteuern bei Voranschlag 2019 irrtümlich nicht separat ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
932	Anteil an Wasserzinsen	0.00	64 126.10	0	65 000	0.00	56 778.30
932.434.20	Kraftwerk Wägital		64 126.10		65 000		56 778.30
940	Kapitaldienst	30 817.36	57 825.85	76 000	62 000	38 815.69	59 153.72
940.318.00	Bank- und Postcheckgebühren	2 850.31		10 000		6 717.74	
940.321.10	Vergütungszinsen auf Steuern	9 867.05		10 000		11 697.95	
940.322.00	Zinsen auf langfristigen Schulden	18 100.00		22 000		20 400.00	
940.323.00	Verzinsung Spezialfinanzierungen	0.00		34 000		0.00	
940.421.00	Verzugszinsen auf Steuern		39 725.85		40 000		38 753.72
940.493.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen		18 100.00		22 000		20 400.00
942	Liegenschaften des Finanzvermögens	5 407.75	37 200.00	9 200	38 600	7 649.75	36 332.40
942.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	2 469.35		3 700		4 194.50	
942.313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Kehrlicht	80.80		100		91.55	
942.314.10	Unterhalt Kaplanei	2 450.10		4 500		2 956.85	
942.314.30	Unterhalt Gemeindewiese	0.00		500		0.00	
942.318.00	Versicherungen	407.50		400		406.85	
942.423.00	Miet- und Pachtzinserträge		37 200.00		38 600		36 332.40
999	Abschluss	253 341.93	0.00	0	1 249 800	384 100.05	0.00
999.912.00	Aufwandüberschuss				1 249 800		
999.912.00	Ertragsüberschuss	253 341.93				384 100.05	
	TOTAL	32 370 551.39	32 370 551.39	32 413 200	32 413 200	30 834 880.57	30 834 880.57

Zusammenzug**Investitionsrechnung**

Konto	Aufgabengliederung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total Investitionsrechnung	1 156 253.50	287 944.25	3 015 000	1 100 000	1 278 672.85	470 507.75
	Netto Ausgaben		868 309.25		1 915 000		808 165.10
	Netto Einnahmen						
1	Öffentliche Sicherheit	39 675.45	58 991.70	900 000	900 000	0.00	0.00
	Netto Einnahmen	19 316.25		0		0.0	
2	Bildung	47 241.65	0.00	140 000	0	123 006.10	0.00
	Netto Ausgaben		47 241.65		140 000		123 006.10
3	Kultur und Freizeit	0.00	0.00	0	0	0.00	6 549.00
	Netto Ausgaben		0.00		0		
	Netto Einnahmen					6 549.00	
5	Soziale Wohlfahrt	16 507.55	0.00	75 000	0	0.00	0.00
	Netto Ausgaben		16 507.55		75 000		0.00
6	Verkehr	0.00	43 192.00	5 000	0	2 938.10	67 536.00
	Netto Ausgaben				5 000		
	Netto Einnahmen	43 192.00				64 597.90	
7	Umwelt, Raumordnung	1 052 828.85	185 760.55	1 895 000	200 000	1 152 728.65	396 422.75
	Netto Ausgaben		867 068.30		1 695 000		756 305.90

Artengliederung**Investitionsrechnung**

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	AUSGABEN	1 156 253.50		3 015 000		1 278 672.85	
50	Sachgüter	533 722.85		1 620 000		675 042.50	
501	Tiefbauten	430 298.20		505 000		552 036.40	
503	Hochbauten	103 424.65		1 115 000		123 006.10	
506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	0.00		0		0.00	
56	Eigene Beiträge	622 530.65		1 395 000		603 630.35	
562	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	622 530.65		1 395 000		603 630.35	
565	Private Institutionen	0.00		0		0.00	
566	Private Haushalte	0.00		0		0.00	
6	EINNAHMEN	0.00	287 944.25		1 100 000	0.00	470 507.75
61	Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte	0.00	228 952.55		200 000	0.00	470 507.75
610	Anschlussgebühren, Ersatzbeiträge		228 952.55		200 000		470 507.75
611	Erschliessungsbeiträge		0.00		0		0.00
66	Beiträge für eigene Rechnung		58 991.70		900 000		0.00
660	Bund		58 991.70		900 000		0.00
661	Kanton		0.00		0		0.00

Rechnung 2019

Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	39 675.45	58 991.70	900 000	900 000	0.00	0.00
160	Zivilschutz	39 675.45	58 991.70	900 000	900 000	0.00	0.00
160.503.00	Sanierung Sanitätshilfsstelle/BSA	1 39 675.45		900 000		0.00	
160.660.00	Bundesbeitrag an Sanitätshilfsstelle/BSA		1 58 991.70		900 000		0.00
2	BILDUNG	47 241.65	0.00	140 000	0	123 006.10	0.00
240	Schulliegenschaften	47 241.65	0.00	140 000	0	123 006.10	0.00
240.503.30	Projekt Schulraumerweiterung	2 47 241.65		140 000		123 006.10	
3	KULTUR UND FREIZEIT	0.00	0.00	0	0	0.00	6 549.00
351	Kinderspielplätze	0.00	0.00	0	0	0.00	6 549.00
351.610.00	Ersatzbeiträge für Kinderspielplätze		0.00		0		6 549.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	16 507.55	0.00	75 000	0	0.00	0.00
570	Altersheim Schübelbach	16 507.55	0.00	75 000	0	0.00	0.00
570.503.10	Projekt Neubau Altersheim Schübelbach	3 16 507.55		75 000		0.00	
6	VERKEHR	0.00	43 192.00	5 000	0	2 938.10	67 536.00
622	Parkplatzabgeltung	0.00	43 192.00	5 000	0	2 938.10	67 536.00
622.501.00	Ausbau von Parkplätzen		0.00	5 000		2 938.10	
622.610.00	Ersatzbeiträge für Parkplätze		43 192.00		0		67 536.00
7	UMWELT, RAUMORDNUNG	1 052 828.85	185 760.55	1 895 000	200 000	1 152 728.65	396 422.75
710	Abwasserbeseitigung	1 052 828.85	185 760.55	1 895 000	200 000	1 152 728.65	396 422.75
710.501.00	Kanalisationen	4 430 298.20		500 000		549 098.30	
710.562.00	Ausbau Kläranlagen	4 622 530.65		1 395 000		603 630.35	
710.610.10	Anschlussgebühren Kanalisation		185 760.55		200 000		396 422.75
	TOTAL	1 156 253.50	287 944.25	3 015 000	1 100 000	1 278 672.85	470 507.75

160.503.00 + 160.660.00

1 Verzögerung Projektplanung

240.503.30

2 geringerer Aufwand

570.503.10

3 geringerer Unterstützungsaufwand durch externe Fachleute als erwartet

710.501.00 + 710.562.00

4 Projekte konnten nicht ausgeführt respektive mussten verschoben werden.

Bestandesrechnung

Konto	Bilanz	Bestand	Veränderungen 2019		Bestand
		31.12.2018	Zuwachs	Abgang	31.12.2019
1	AKTIVEN	20 279 922.01	60 668 752.05	61 200 328.00	19 748 346.06
10	FINANZVERMÖGEN	10 368 913.01	59 512 498.55	60 258 074.50	9 623 337.06
100	Flüssige Mittel	1 168 212.39	39 118 144.01	38 902 263.64	1 384 092.76
1000	Kassa	7 333.25	209 785.45	213 322.65	3 796.05
1001	Postcheck	1 140 416.45	38 908 358.56	38 668 848.39	1 379 926.62
1002	Banken	20 462.69	0.00	20 092.60	370.09
101	Guthaben	7 117 218.27	19 553 344.39	20 012 334.51	6 658 228.15
1010	Vorschuss an Altersheim Schübelbach	200 000.00	0.00	0.00	200 000.00
1012	Steuerguthaben	4 084 342.59	16 640 680.18	17 057 524.13	3 667 498.64
1015	Übrige Debitoren	2 832 875.68	2 912 664.21	2 954 810.38	2 790 729.51
102	Anlagen	740 006.00	0.00	0.00	740 006.00
1021	Bannrechte Schübelbachner Bann	1.00	0.00	0.00	1.00
1023	Liegenschaften	740 005.00	0.00	0.00	740 005.00
103	Transitorische Aktiven	1 343 476.35	841 010.15	1 343 476.35	841 010.15
1030	Transitorische Aktiven	1 343 476.35	841 010.15	1 343 476.35	841 010.15
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	9 911 009.00	1 156 253.50	942 253.50	10 125 009.00
114	Sachgüter	6 421 007.00	533 722.85	612 722.85	6 342 007.00
1141	Tiefbauten	1 775 001.00	430 298.20	176 298.20	2 029 001.00
1143	Grundstücke und Hochbauten	4 646 004.00	103 424.65	436 424.65	4 313 004.00
1146	Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge	2.00	0.00	0.00	2.00
115	Beteiligungen	2.00	0.00	0.00	2.00
1153	Eigene Anstalten	2.00	0.00	0.00	2.00
116	Investitionsbeiträge	3 490 000.00	622 530.65	329 530.65	3 783 000.00
1162	Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	3 490 000.00	622 530.65	329 530.65	3 783 000.00

Konto	Bilanz	Bestand	Veränderungen 2019		Bestand
		31.12.2018	Zuwachs	Abgang	31.12.2019
2	PASSIVEN	20 279 922.01	7 904 786.83	8 436 362.78	19 748 346.06
20	FREMDKAPITAL	11 532 324.95	7 335 872.46	7 532 343.85	11 335 853.56
200	Laufende Verpflichtungen	2 732 580.60	3 151 682.56	2 732 599.50	3 151 663.66
2000	Kreditoren	2 732 580.60	3 151 682.56	2 732 599.50	3 151 663.66
201	Kurzfristige Schulden	2 500 000.00	4 000 000.00	4 500 000.00	2 000 000.00
2011	Vorschuss von EW Schübelbach	2 500 000.00	4 000 000.00	4 500 000.00	2 000 000.00
202	Mittel- und langfristige Schulden	6 000 000.00	0.00	0.00	6 000 000.00
2021	Darlehen	6 000 000.00	0.00	0.00	6 000 000.00
205	Transitorische Passiven	299 744.35	184 189.90	299 744.35	184 189.90
2050	Transitorische Passiven	299 744.35	184 189.90	299 744.35	184 189.90
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	3 528 961.29	315 572.44	904 018.93	2 940 514.80
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	3 528 961.29	315 572.44	904 018.93	2 940 514.80
2280.01	Verpflichtung Feuerwehr	43 199.29	86 619.89	0.00	129 819.18
2280.05	Verpflichtung Abwasserbeseitigung	1 812 587.89	185 760.55	831 213.87	1 167 134.57
2280.06	Verpflichtung Abfallbeseitigung	290 942.46	0.00	260.16	290 682.30
2281.02	Verpflichtung Schutzraumabgeltung	742 303.30	0.00	72 544.90	669 758.40
2281.03	Verpflichtung Parkplatzabgeltung	566 772.75	43 192.00	0.00	609 964.75
2281.04	Verpflichtung Kinderspielplätze	46 288.60	0.00	0.00	46 288.60
2281.05	Verpflichtung Strassenerschliessung	26 867.00	0.00	0.00	26 867.00
23	EIGENKAPITAL	5 218 635.77	253 341.93	0.00	5 471 977.70
239	Eigenkapital	5 218 635.77	253 341.93	0.00	5 471 977.70
2390	Eigenkapital	5 218 635.77	253 341.93	0.00	5 471 977.70
	Eventualverpflichtungen				
	Aufgelaufene Überstunden- und Ferienguthaben				260 000.00

Verzeichnis des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie der mittel- und langfristigen Schulden

Konto	Bilanz	Versicherungswerte	Bestand	Veränderungen 2019		Bestand
		01.01.2020	31.12.2018	Zuwachs	Abgang	31.12.2019
10	FINANZVERMÖGEN					
1023	Liegenschaften	773 610	740 005.00	0.00	0.00	740 005.00
1023.00	Gemeindewiesli		1.00	0.00	0.00	1.00
1023.01	Haus Kaplanei	519 720	1.00	0.00	0.00	1.00
1023.02	Boden Gutenbrunnen		740 000.00	0.00	0.00	740 000.00
1023.03	Boden Friedlihof		1.00	0.00	0.00	1.00
1023.10	Magazin Siebnen	154 040	1.00	0.00	0.00	1.00
1023.11	Magazin Buttikon	99 850	1.00	0.00	0.00	1.00
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN					
1141	Tiefbauten		1 775 001.00	430 298.20	176 298.20	2 029 001.00
1141.00	Gemeindestrassen		1.00	0.00	0.00	1.00
1141.50	Gemeindekanalisation		1 775 000.00	430 298.20	176 298.20	2 029 000.00
1143	Grundstücke/Hochbauten	55 236 950	4 646 004.00	103 424.65	436 424.65	4 313 004.00
1143.00	Gemeindehaus	4 507 570	307 000.00	0.00	25 000.00	282 000.00
1143.20	Schiessanlage Chällen	551 210	1.00	0.00	0.00	1.00
1143.30	Kindergarten Spielweg Siebnen	1 272 600	132 000.00	0.00	11 000.00	121 000.00
1143.31	Kindergarten Ausserdorf Siebnen	370 280	85 000.00	0.00	7 000.00	78 000.00
1143.32	Kindergarten Grünhaldenstr. Schübelbach	1 177 600	714 000.00	0.00	57 000.00	657 000.00
1143.33	Kindergarten Mürtschen/Gutenbrunnen	528 800	1.00	0.00	0.00	1.00
1143.34	Kindergarten Sonnenhügel Buttikon	1 537 130	253 000.00	0.00	20 000.00	233 000.00
1143.40	Schulhaus Stockberg 1 Siebnen	10 933 050	156 000.00	0.00	12 000.00	144 000.00
1143.41	Schulhaus Stockberg 2 Siebnen	5 682 360	1.00	0.00	0.00	1.00
1143.42	Schulhaus Dorf Siebnen	3 487 660	262 000.00	0.00	21 000.00	241 000.00
1143.43	Schulhaus Dorf Schübelbach	3 463 210	1.00	0.00	0.00	1.00
1143.44	Schulhaus Gutenbrunnen Schübelbach	12 803 860	1 291 000.00	86 917.10	164 917.10	1 213 000.00
1143.45	Schulhaus Sonnenhügel Buttikon	2 809 130	73 000.00	0.00	6 000.00	67 000.00
1143.50	Altersheim Schübelbach	4 380 220	678 000.00	16 507.55	56 507.55	638 000.00
1143.60	Foyer Stockberg 1 Siebnen	1 732 270	695 000.00	0.00	56 000.00	639 000.00
1153	Eigene Anstalten		2.00	0.00	0.00	2.00
1153.00	Elektroversorgung		1.00	0.00	0.00	1.00
1153.10	Wasserversorgung		1.00	0.00	0.00	1.00
1162	Investitionsbeiträge		3 490 000.00	622 530.65	329 530.65	3 783 000.00
1162.00	Kläranlagen		3 490 000.00	622 530.65	329 530.65	3 783 000.00
20	FREMDKAPITAL					
2021	Darlehen		6 000 000.00	0.00	0.00	6 000 000.00
2021.32	PostFinance 0.35 % 2016-2021		1 000 000.00	0.00	0.00	1 000 000.00
2021.33	PostFinance 0.20 % 2018-2022		1 000 000.00	0.00	0.00	1 000 000.00
2021.34	SZKB 0.25 % 2019-2024		1 000 000.00	0.00	0.00	1 000 000.00
2021.35	SZKB 0.46 % 2015-2025		1 000 000.00	0.00	0.00	1 000 000.00
2021.36	PostFinance 0.25 % 2015-2020		1 000 000.00	0.00	0.00	1 000 000.00
2021.37	PostFinance 0.30 % 2015-2023		1 000 000.00	0.00	0.00	1 000 000.00

Rechnung 2019 des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019	Voranschlag 2019	Rechnung 2018
	AUFWAND	2 181 269.05	2 031 000	2 052 735.44
3	Personalaufwand	1 750 959.35	1 633 500	1 641 596.23
31-35	Besoldungen	1 348 226.65	1 273 700	1 274 572.50
37	Sozialversicherungsaufwand	232 182.95	267 000	245 670.20
38	Honorare für Leistungen Dritter	131 247.40	63 000	95 881.85
39	Personalnebenaufwand	39 302.35	29 800	25 471.68
4	Sachaufwand	430 309.70	397 500	411 139.21
40	Medizinischer Sachaufwand	29 037.00	33 700	23 219.05
41	Lebensmittel und Getränke	111 736.30	127 000	113 541.10
42	Haushaltsaufwendungen	24 544.65	8 500	24 827.90
43	Unterhalt und Reparaturen	67 570.43	58 300	53 749.34
44	Aufwand für Anlagennutzung	81 427.95	60 000	73 057.16
45	Energie und Wasser	34 568.55	38 700	44 035.95
46	Kapitalzinsen und Bankspesen	1 227.60	3 600	257.00
47	Büro und Verwaltung	51 310.05	43 000	53 161.75
48	Übriger bewohnerbezogener Aufwand	10 864.47	5 400	8 793.26
49	Übriger Sachaufwand	18 022.70	19 300	16 496.70
	ERTRAG	2 271 086.20	2 032 500	2 110 124.10
60	Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen	2 198 492.10	2 023 000	2 041 753.30
62	Medizinische Nebenleistungen	23 637.05	0	23 022.95
65	Übrige Leistungen an Heimbewohner	11 975.45	0	14 654.95
66	Mietertrag Parkplätze	6 560.00	4 000	7 620.00
67	Erlös Cafeteria	8 528.00	5 000	7 865.55
68	Übrige Erträge	5 789.85	0	8 446.20
69	Spenden	16 103.75	500	5 627.15
70	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	1 134.00
	GEWINN	89 817.15	1 500	57 388.66

38

1 Miete Temporärpersonal wegen Ausfällen von langzeitkranken Mitarbeitern, Mutterschaft, Norovirus und erhöhter Pflege- und Betreuungsbedarf von Bewohnern

39

Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Personalanlässe und Geschenke (spez. nach dem Norovirus)

41 + 42

3 Umbuchung von Konto 41 auf Konto 42 (Trennung von Lebensmittelverbrauch und anderen Haushaltsaufwendungen)

43

4 Fenstervergrößerung in drei Nordzimmern damit Rollstuhlfahrer und bettlägerige Personen Sicht ins Freie haben.

44

5 Kontierungsunterschiede zwischen Gemeindebuchhaltung und der offiziellen Curaviva Heimbuchhaltung (Miete und Kleinanschaffungen)

47

6 Anschaffung und Einführung der vom Kanton geforderten elektronischen Patientendokumentation

48

7 Material für Aktivierung und Alltagsgestaltung, Weihnachtsmärkte etc.

Bilanz per 31.12.2019 des Alters- und Pflegeheims Obigrueh Schübelbach

471 798.21		AKTIVEN	
118 645.32		Flüssige Mittel	
2 877.40	1000	Kasse	
115 767.92	1020	Bank	
226 640.50		Forderungen	
226 640.50	1050	Debitoren Heimbewohner	
126 512.39		Sachanlagen	
126 512.39	1110	Mobiliar, Geräte und Einrichtungen	
		PASSIVEN	
		Fremdkapital	
	2000	Kreditoren	371 553.50
	2020	Depotgelder/Vorauszahlungen Bewohner	40 839.30
	2030	Vorschuss von Gemeinde Schübelbach	108 000.00
	2040	Transitorische Passiven	200 000.00
	2080	Rückstellungen	360.00
	2099	Lohnauszahlungskonto	18 000.00
		Eigenkapital	100 244.71
	2190	Eigenkapital	100 244.71
			471 798.21

ALTERS- UND PFLEGEHEIM OBIGRUEH (APHO)

Betriebsbericht 2019

Der Schritt von der Seniorenpension zum Alters- und Pflegeheim ist Ende 2019 auf fast allen Ebenen (konzeptionell, Qualifikation aller Mitarbeitenden, Pflegestandards etc.) vollzogen. Nur das Gebäude der Obigrueh weist einschränkende Mängel auf.

Oben erwähnte Schritte waren zwingend notwendig, da es reine Altersheime nicht mehr braucht. Die betagten Menschen wollen und können sich – dank Hilfe von Spitex und anderen ambulanten Angeboten – ihren Wunsch nach einer möglichst langen Eigenständigkeit heute erfüllen. Ein traditionelles Heim in eine neue Identität zu überführen, bedingt einen Kulturwandel, der zeitintensiv ist und eng begleitet werden muss. Mit Stolz darf die Betriebskommission des Alters- und Pflegeheims Obigrueh festhalten, dass der herbeigeführte Kulturwandel im Jahr 2019 gelungen ist.

In der Obigrueh herrscht ein wohlwollendes und freudiges Arbeitsklima, das zu einer hohen Betreuungs- und Pflegequalität in allen Bereichen führt. Durch die Flexibilität im Aufnahmemanagement und durch das neue Angebot der Tages- oder Nachtpflege, aber auch wegen der bereits etablierten Ferienpflege dürfen wir eine überdurchschnittlich hohe Bettenauslastung ausweisen, was sich sehr positiv auf die Betriebsrechnung niederschlägt.

Die Obigrueh wurde ursprünglich als Altersheim gebaut und entspricht deshalb nicht mehr den Standards, welche der Kanton und die Bürger an ein Pflegeheim stellen. Auch im Betrieb stossen die Mitarbeitenden fast täglich an räumliche Grenzen. Sei es mit den Rollatoren und Rollstühlen, die in den Gängen kaum kreuzen können, oder dem sehr engen Platzangebot für die Mahlzeiten und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohner während des Tages.

Die Betriebskommission beschäftigt sich zusammen mit der Heimleitung und externen Beraterinnen und Beratern intensiv damit, sinnvolle und finanziell tragbare Lösungen für ein zukünftiges neues Alterswohnen (Pflegehelfenformen und Alterswohnungen) zu finden. Die Bevölkerung wird weiterlaufend über die Erkenntnisse dieser Arbeiten informiert.

Entwicklung der Aufenthaltstage und Anzahl Pflegeminuten in den letzten fünf Jahren (ohne Tages- oder Nachtpflege und Akut- und Übergangspflege)

Jahr	Anzahl Pflegeminuten	Anzahl Aufenthaltstage	Bemerkungen
2015	332 090	7 273	23 Betten
2016	448 226	8 117	23 Betten
2017	470 122	8 743	25 Betten
2018	565 917	8 671	25 Betten
2019	614 919	8 773	25 Betten

Die Entwicklung zeigt klar auf, dass sich die Obigrueh in den vergangenen Jahren zu einem Pflegeheim entwickelt hat. Denn die Anzahl der Pflegeminuten hat sich in den vergangenen fünf Jahren beinahe verdoppelt. Die Bettenauslastung ist gestiegen und lag im Jahr 2019 bei 98,5 Prozent, was dem eigentlichen Maximum entspricht (1,5 Prozent Leerstand für Wechsel nach Todesfällen etc. sind nicht zu verhindern).

Auch im laufenden Jahr schauen Heimleitung und Betriebskommission den neuen Herausforderungen zuversichtlich entgegen. Wie bisher werden alle Involvierten auch weiterhin für die Bewohnerinnen und Bewohner viel Energie, Herzblut und Freude in einen lebhaften Institutionsalltag, in eine liebevolle Pflege und eine heimelige und familiäre Atmosphäre investieren.

Schübelbach, im März 2020
Die Heimleiterin: Corinne Heck



Rechnung 2018/2019 der Elektroversorgung

Laufende Rechnung

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2018/2019		Voranschlag 2018/2019		Rechnung 2017/2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
61	ELEKTROVERSORGUNG	7 976 099.88	7 976 099.88	8 448 500	8 448 500	8 448 068.63	8 448 068.63
6130	Verwaltung	1 784 515.68	436 017.99	1 897 500	391 500	1 703 043.46	408 831.24
010.01	Kommissionspräsident, Kommission	19 040.28		15 000		9 736.59	
011.01	Besoldungen	1 179 303.05		1 260 500		1 132 784.05	
011.02	Verwaltung	50 000.00		50 000		50 000.00	
013.01	Beiträge AHV/ALV/FAK	172 665.55		186 600		176 431.60	
013.02	Prämien Pensionskasse	149 112.55		171 300		155 148.75	
013.03	Prämien Kranken-/Unfallversicherung	27 677.15		44 900		30 661.40	
015.01	Spesenentschädigungen	8 907.77		10 000		7 348.10	
021.01	Unterhalt/Betriebskosten Stockwerkeigentum	32 739.06		24 000		17 886.52	
025.01	Drucksachen, Inserate, Büromaterial	10 203.74		18 000		17 160.30	
025.02	Telefon, Porti, Bank- und PC-Gebühren	30 556.51		28 000		25 222.56	
025.03	Betriebskosten	2 385.75		3 500		1 810.55	
025.04	Marketing/Werbung	14 702.92		25 500		11 204.34	
027.03	Versicherungsprämien	17 244.95		20 000		17 573.20	
040.01	Werkverbände, Starkstrominspektorat	6 086.80		5 700		5 957.85	
090.01	Verschiedene Ausgaben	63 889.60		34 500		44 117.65	
112.04	Leistungen an andere Verwaltungszweige		279 723.69		250 000		256 849.09
113.01	Rückerstattungen Sozialleistungen (AN)		145 673.85		138 500		140 301.45
113.02	Taggelder von Versicherungen/EO-Entsch.		9 777.50		0		10 582.80
115.01	Rückerstattungen Betriebskosten		842.95		3 000		1 097.90
6131	Maschinen, Werkzeuge, Zähler	412 490.12	0.00	618 000	0	472 448.09	0.00
022.01	Fahrzeuge und Maschinen	76 861.57		187 000		66 051.81	
022.02	URE/Revision von Zählern und Schaltapparaten	90 182.95		98 000		104 813.88	
032.01	Unterhalt EDV, Mobiliar und Werkzeuge	90 383.87		90 000		83 583.16	
032.02	Anschaffung EDV, Mobiliar und Werkzeuge	82 080.06		115 000		78 639.24	
032.03	Anschaffung von Zählern und Schaltapparaten	72 981.67		128 000		139 360.00	
6132	Verteilnetz, Trafostationen	1 239 098.82	1 128 431.65	1 507 000	1 217 500	1 757 757.76	1 460 957.66
023.01	Unterhalt Verteilnetz	211 489.67		210 000		310 779.39	
023.02	Unterhalt Trafostationen	38 460.55		210 000		113 329.74	
023.03	Neubau Trafostationen/Ersatzinvestitionen	159 059.88		350 000		253 086.04	
024.03	Leitungskataster	15 337.14		30 000		23 416.02	
027.02	Hausinstallationskontrolle	220.01		7 000		397.54	
031.01	Erweiterung Verteilnetz	649 724.41		535 000		926 735.90	
031.02	Umbau auf Kabel	164 807.16		165 000		130 013.13	
112.01	Leitungskostenbeiträge, Anschlussgebühren		321 807.74		380 000		541 486.24
112.04	Ausgeführte Arbeiten Dritter		65 013.26		115 000		168 509.88
112.05	Grundpreis		740 310.65		720 000		750 181.58
112.06	Ertrag Hausinstallationskontrolle		1 300.00		2 500		779.96
6133	Datennetz	174 617.14	89 843.49	205 000	151 000	213 907.14	190 062.23
023.01	Unterhalt Datennetz	7 026.58		15 000		19 633.65	
031.01	Erweiterung Datennetz	167 590.56		190 000		194 273.49	
112.01	Anschlussgebühren Datennetz		16 173.20		70 000		127 911.95
112.02	Benutzungsgebühren Datennetz		73 670.29		81 000		62 150.28
6130.011.01, 6130.013.01, 6130.013.02, 6130.013.03				6132.023.02			
1	Projektleiter Siedlungsentswässerung und Ersatz Bauleiter nicht gefunden			5	diverse Arbeiten nicht realisiert wie NSHV Ersatz Schwendenen, Rundsteuerung AMIS und Öltransformatoren revidiert		
6130.021.01				6132.023.03			
2	Umbau Kabelkeller in Büro Strassenmeister			6	diverse Arbeiten nicht realisiert wie TS Obere Eisenburg, MS Ochsenfeld		
6130.090.01				6132.031.01			
3	diverse grössere Ausbildungen von Mitarbeitern, Seminare, Arbeitskleidung			7	nicht geplante Verteilnkabinen notwendig, höhere Kosten Schwendenen		
6131.022.01				6133.112.01			
4	Ersatz Schulbus wird erst im Geschäftsjahr 2019/2020 realisiert			8	Weniger Hausanschlussgebühren verrechnen können als geplant.		

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2018/2019		Voranschlag 2018/2019		Rechnung 2017/2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6134	Signalnetz FTTH	89 129.60	158 160.48	185 000	166 000	152 799.26	182 775.50
023.01	Unterhalt Signalnetz FTTH	7 129.33		15 000		8 284.24	
031.01	Erweiterung Signalnetz FTTH	58 695.30		120 000		90 000.18	
031.02	Geräte und Apparate Signalnetz FTTH	23 304.97		50 000		54 514.84	
112.01	Anschlussgebühren Signalnetz FTTH		25 073.27		40 000		72 663.50
112.02	Benutzungsgebühren Signalnetz FTTH		133 087.21		126 000		110 112.00
6135	Strassenbeleuchtung	84 058.44	77 714.15	103 000	90 000	67 440.42	155 008.54
023.03	Unterhalt Strassenbeleuchtung	36 509.52		49 000		33 260.71	
031.03	Erweiterung Strassenbeleuchtung	47 548.92		54 000		34 179.71	
112.01	Energie und URE Strassenbeleuchtung		71 666.75		75 000		70 447.65
112.02	Ertrag Strassenbeleuchtung allgemein		6 047.40		15 000		84 560.89
6136	Diverses	202 462.11	185 061.19	225 000	144 000	222 291.34	166 153.35
042.01	Beitrag an Gemeinde Schübelbach	141 906.25		150 000		144 497.29	
043.01	Aktienerwerb Energie March Netze AG (EW Wirth)	0.00		6 000		0.00	
051.01	Guthabenverluste	3 464.94		15 000		28 935.27	
060.01	Mieten Magazine und Lagerhallen	57 090.92		54 000		48 858.78	
112.01	Altmaterialverkauf		7 568.99		3 000		16 120.60
115.03	Vermietung Garagen		7 945.46		9 000		7 719.55
115.04	Schülertransport Schwendenen		92 360.44		90 000		89 963.64
115.09	Verschiedene Einnahmen (Mahnggebühren)		49 828.84		42 000		52 349.56
115.10	Ausserordentlicher Ertrag		27 357.46				
6137	Zinsen und Abschreibungen	0.00	5.50	0	0	0.00	5.50
070.01	Aktivzinsen		5.50		0		5.50
6138	Energieankauf	3 515 299.61	0.00	3 708 000	0	3 366 083.10	0.00
027.01	Ankauf Normalstrom	1 749 761.19		1 700 000		1 678 663.69	
027.02	Ankauf Netznutzung	753 284.88		1 000 000		839 730.29	
027.03	Systemdienstleistungen Swissgrid	100 101.34		125 000		123 060.85	
027.04	Kostendeckende Einspeisevergütung	872 619.39		855 000		703 192.87	
027.10	Ankauf Naturstrom	39 532.81		28 000		21 435.40	
6139	Energieverkauf	0.00	5 900 865.43	0	6 233 000	0.00	5 884 274.61
111.01	Verkauf Normalstrom		1 762 647.39		1 800 000		1 571 770.28
111.05	Verkauf Netznutzung		3 085 300.99		3 300 000		3 294 198.52
111.06	Systemdienstleistungen Swissgrid		92 959.92		125 000		123 918.87
111.07	Kostendeckende Einspeisevergütung		815 974.46		855 000		747 619.09
111.08	Abgaben		141 906.25		150 000		144 497.29
111.10	Verkauf Naturstrom		2 076.42		3 000		2 270.56
6140	Veränderung Eigenkapital	474 428.36	0.00	0	55 500	492 298.06	0.00
051.02	Entnahme aus Eigenkapital				55 500		
051.02	Einlage in Eigenkapital	474 428.36				492 298.06	

6134.112.02

9 Zusätzliche Netznutzungsentschädigung für 2018 erhalten.

6136.043.01

10 Erwerb der Aktien ist mit gleichzeitiger Aktienkapitalerhöhung der EMNAG im Zusammenhang mit dem geplanten Kauf des 16kV-Netzes der Axpo AG geplant. Verhandlungen wurden wieder aufgenommen und sollten im 2020 abgeschlossen werden, d.h. AK-Anpassung voraussichtlich im 2021.

6136.115.10

11 Fiberstream 87 AG, Dividende erhalten

6138.027.02

12 Stromspitzen tiefer als budgetiert und etwas zu hoch budgetiert

6138.027.03, 6138.027.04

13 Kosten laufendes Jahr plus definitive Schlussabrechnung für die Jahre 2017 und 2018

6138.027.10

14 Abrechnung EMNAG 2017 und 2018, zusätzliche PV-Anlagen in Betrieb

6139.111.05

15 Einmalige Rückvergütung (Jahresgewinn) an Strombezüger, Auszahlung erfolgt mit Abrechnung 1. Quartal 2020.

ELEKTROVERSORGUNG

Betriebsbericht 2018/2019

Auf der einen Seite bauen Verteilnetzbetreiber (VNB) Infrastrukturanlagen mit vorgesehenen Nutzungsdauern von 20, 40 und 60 Jahren und auf der anderen Seite befinden sie sich in einem Umfeld, das sich stark verändert. Politische Regularien wie die Energiestrategie 2050 des Bundes, die Strommarktliberalisierung und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich anzubietender Dienstleistungen stehen zwar zum Teil bereits niedergeschrieben, lassen in der Umsetzung und der weiteren Entwicklung jedoch noch Vieles ungewiss.

Ein weiterer Umstand, der die VNB beschäftigt, ist die Technologisierung und mit ihr einhergehend das Konsum- und Nutzungsverhalten der Stromkunden. Der Wechsel von fossilen Energieträgern auf erneuerbare fordert die VNB. Photovoltaikanlagen, Elektromobilität und Wärmepumpen setzen ein leistungsstarkes Netz voraus. Und durch die erfreuliche Entwicklung, dass die Strom-Eigenproduktion auf Kundenseite kontinuierlich zunimmt, könnte mittelfristig der Effekt eintreten, dass die verkaufte Energiemenge sinkt und somit der kostenmässige Anteil der Netznutzung pro kWh steigen müsste, damit die Netzfinanzierung gesichert bleibt.

Um unter diesen Voraussetzungen das «Richtige» zu tun und dem negativen Trend hinsichtlich Kostenentwicklung entgegenwirken zu können, ist eine wohl überlegte Investitionsplanung sowie ein haushälterischer Umgang mit den finanziellen Mitteln gefordert.

Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr 2018/2019 des Elektrizitätswerkes Schübelbach wird mit einem Überschuss von Fr. 474 428.36 abgeschlossen. Bereits berücksichtigt ist eine Rückvergütung

an die Strombezüger von total Fr. 150 000.– im Jahr 2020. Der Jahresumsatz von Fr. 7 976 099.88 liegt um rund 5,6 Prozent unter dem des Vorjahres. Der Überschuss resultiert grossteils aus nicht getätigten Ausgaben für den Unterhalt und Ersatz der Trafostationen. Diese Arbeiten konnten nicht in vorgesehenem Rahmen ausgeführt werden, weil personelle Ressourcen im EW wie im Wasserwerk mit dem Ausbau des Verteilnetzes gebunden waren (diese Ausbauten sind schwer vorhersehbar, weil sie hauptsächlich durch Bauvorhaben Dritter ausgelöst werden).

Mit der Umstellung auf HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) wird das EW die Rechnungslegung vom hydrologischen Jahr auf das Kalenderjahr vornehmen. Der Wechsel wird mit einem überlangen Geschäftsjahr 2019/2020 vorgenommen.

Energieeinkauf / Energieverkauf

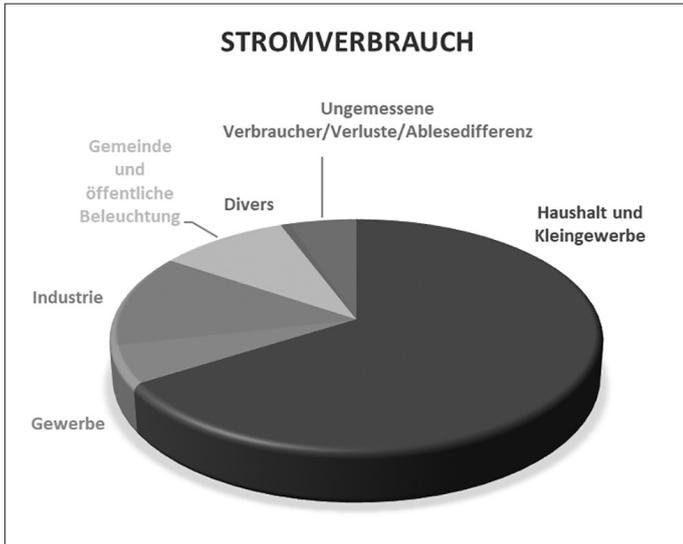
Der Stromeinkauf erfolgt durch die EMNAG (Energie March Netze AG). Die Energie stammte im Geschäftsjahr 2018/2019 zu 100 Prozent aus Wasserkraft Europa. Aufgrund von guten Einkaufskonditionen im Jahr 2017 und einer Preisbindung über zwei Jahre, konnten die über die EMNAG zusammengeschlossenen March-Werke von vorteilhaften Strompreisen profitieren. Leider führt die aktuelle Marktsituation, beeinflusst durch höhere Rohstoffpreise sowie teureren CO₂-Zertifikaten, zu einem starken Preisanstieg ab dem Jahr 2020.

Das EW in Zahlen

Das Elektrizitätswerk hatte am 31. Dezember 2019 insgesamt 5 608 Energiemessungen in Betrieb.

Energiebilanz			
Einkauf		2017/2018 in kWh	2018/2019 in kWh
Energieeinkauf in kWh vorgelagerte Netze		35 229 527	34 611 630
Energieeinkauf in kWh EEA		421 306	502 451
Energieeinkauf in kWh Total		35 650 833	35 114 081
Verbrauch		%	
Haushalt und Kleingewerbe	66,1	22 279 107	23 197 050
Gewerbe*	5,4	3 440 861	1 901 516
Industrie	12,9	4 633 664	4 542 759
Gemeinde und öffentliche Beleuchtung	9,8	3 359 808	3 455 594
Diverses	0,7	164 978	232 542
Ungemessene Verbraucher/Verluste/Ablesedifferenz	5,1	1 772 415	1 784 620

* Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr begründet sich in der dynamischen Tarifgestaltung der Tarifgruppe EMN100. Bei Kunden im EMN50 und einem monatlichen Leistungsmaximum von über 30kW wird der Tarif EMN 100 verrechnet.



Entwicklung der Eigenerzeugungsanlagen (EEA) auf Gemeindegebiet

	Anzahl EEA im Gemeindegebiet	Installierte Leistung in kVA	KEV-Anlagen Total in kWh	Rückgespeiste Energie Total in kWh
2017/2018	33	1 059	373 494	794 800
2018/2019	39	1 123	370 896	873 347

Netzentwicklung

Im Verteilnetz wurden diverse Substanzerhaltungsprojekte realisiert. An der Breitlistrasse in Buttikon wurden Teile der Werkleitungen ersetzt und eine neue Verteilkabine gesetzt. Dies ebenso an der Wisshaltenstrasse in Schübelbach, jedoch in einem wesentlich grösseren Umfang. Zwecks Netzstabilisierung wurde eine Verbindungsleitung zur Trafostation Hermelen gebaut. Im Gebiet der Schwendenen wurde der Leitungsbau stark vorangetrieben.



Leitungsbau Schwendenen: Neue Zuleitung 16kV in Hanglage



Trafostation Schwendenen: Bau der neuen Transformatorstation neben dem sich im Wiederaufbau befindenden Restaurant

Daten- und Kommunikationsnetz

Auch in der vorliegenden Geschäftsperiode wurde unter Nutzung von Synergien mit Projekten anderer Gewerke das gemeindeeigene Glasnetz weiter ausgebaut. Derzeit sind rund 65 Prozent aller Wohn- und Geschäftsliegenschaften auf dem Gemeindegebiet erschlossen. Und in 1 540 Fällen ist die Glasverbindung bis in die Wohnung oder das Büro verkabelt. Ende Jahr nutzten 849 Anschlussnehmer die Dienste der Fiberstream 87 AG.

Der Kostenspiegel der Volksabstimmung vom März 2015 zur Investition von Fr. 900 000.- in ein FTTH-Netz präsentiert sich wie folgt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	Total
Total Ausgaben in Fr.	105 150.-	124 864.-	188 262.-	152 799.-	89 130.-	660 205.-
Total Einnahmen in Fr.	99 224.-	119 056.-	127 745.-	182 788.-	158 160.-	686 973.-

Ausblick

- Aufbau Leitsystem für vorerst zehn Transformatorstationen und dessen Inbetriebsetzung
- Aufbau eines Netzmonitoringsystems
- schrittweiser Ersatz der Beleuchtungssteuerung für die öffentliche Beleuchtung
- Werkleitungserneuerungen (Ringstrasse Siebnen, Bahnhofstrasse Schübelbach, Spielweg Siebnen, Kantonsstrasse Teil Gramatt Schübelbach)
- Trafostation Schwendenen mit Leitungsbau 16 kV und Niederspannung
- Ersatz Trafostation Rexroth
- Erneuerung und Vereinheitlichung der Werkvorschriften
- Erneuerung des EW-Reglements
- Modernisierung der Homepage

Schübelbach, im März 2020
Der Betriebsleiter: Norbert Mayer

Rechnung 2019 der Wasserversorgung

Laufende Rechnung

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
45	WASSERVERSORGUNG	1 874 700.54	1 874 700.54	1 533 900	1 533 900	1 624 748.37	1 624 748.37
4500	Verwaltung	459 462.98	42 481.60	507 600	34 900	503 758.02	42 387.85
010.01	Kommissionspräsident, Kommission	6 394.40		9 000		6 937.50	
011.01	Besoldungen	158 096.90		176 400		161 106.20	
011.02	Verwaltung	85 000.00		85 000		85 000.00	
013.01	Beiträge AHV/ALV/FAK	25 246.45		28 000		26 650.15	
013.02	Prämien Pensionskasse	26 991.00		28 000		30 282.70	
013.03	Prämien Kranken-/Unfallversicherung	3 701.35		4 300		4 006.70	
015.01	Spesenentschädigungen	449.63		3 500		214.78	
021.01	Unterhalt/Betriebskosten Gebäude	7 344.80		8 700		8 566.71	
025.01	Drucksachen, Inserate, Büromaterial	7 418.60		11 000		7 670.15	
025.02	Telefon, Porti, Bank- und PC-Gebühren	5 060.54		5 500		4 592.45	
025.03	Betriebskosten	81.15		200		145.60	
027.03	Versicherungsprämien	6 720.35		12 000		4 795.55	
032.01	Leistungen von anderen Verwaltungszweigen	121 091.13		120 000		154 660.03	
090.01	Verschiedene Ausgaben	5 866.68		16 000		9 129.50	
112.03	Leistungen an andere Verwaltungszweige		20 796.10		14 000		18 621.55
113.01	Rückerstattung Sozialleistungen (AN)		21 685.50		20 700		23 766.30
113.02	Taggelder von Versicherungen		0.00		0		0.00
115.01	Rückerstattungen Betriebskosten		0.00		200		0.00
4501	Betrieb und Unterhalt Anlagen	281 671.85	0.00	594 500	0	436 367.85	0.00
022.01	Fahrzeuge und Maschinen	4 079.45		17 000		16 520.56	
022.02	Unterhalt EDV, Mobiliar und Werkzeuge	31 598.66		20 000		23 143.69	
024.01	Netzunterhalt	114 463.50		274 000		210 357.60	
024.02	Unterhalt Pumpwerke/Reservoirs	26 582.19		137 000		47 626.09	
024.03	Leitungskataster	0.00		24 000		17 671.22	
027.01	Wasserzins an Kanton	1 587.90		2 000		1 636.25	
027.02	Stromkosten für Pumpanlagen	69 805.47		71 000		70 691.97	
032.01	Anschaffung EDV, Mobiliar und Werkzeuge	1 744.01		27 000		13 967.45	
032.02	Wassermesser	31 810.67		22 500		34 753.02	
4502	Ausbau	664 829.12	893 640.44	370 000	565 000	476 248.64	631 711.78
031.01	Erweiterung der Anlagen	664 829.12		370 000		476 248.64	
112.01	Leitungskostenbeiträge		244 598.91		280 000		190 249.66
112.02	Netzanschlussgebühren		649 041.53		285 000		441 462.12

4500.027.03

- 1 Haftpflichtversicherung günstiger, budgetierte Schäden nicht eingetroffen (Selbstbehalt)

4500.090.01

- 2 Budgetierte Anwaltskosten für Durchleitungsrechte Dienstbarkeiten nicht benötigt.

4501.022.01

- 3 Ersatz Servicewagen (Kostenanteil) nicht realisiert, da interne Verschiebung

4501.022.02

- 4 Kostenbeteiligung an EW: Netzwerk-Dienstleistungen und Betreuung IS-E

4501.024.01

- 5 Diverse Unterhaltsarbeiten nicht oder teilweise realisiert u.a. Lecksuche extern, Ring- und Speerstrasse

4501.024.02

- 6 Diverse Arbeiten nicht oder teilweise umgesetzt: Neubau PW Haslen, QS Schutzzone, Sanierung von Gebäuden

4501.024.03

- 7 Arbeiten nicht ausgeführt, dadurch keine Kosten für Nachführen durch Externe und Archiv aufräumen

4501.032.01

- 8 Wartungsvertrag CAD Geonis im Konto 4501.022.02 verbucht

4501.032.02

- 9 Mehr Wasseruhren ersetzt als budgetiert.

4502.031.01

- 10 Kosten Leitungsersatz alte Landstrasse, Chälen, Wisshaltenstrasse höher als budgetiert, Schwendenen nicht budgetiert

4502.112.02

- 11 Neubauten realisiert, welche bei der Budgetierung noch nicht bekannt waren sowie definitive Abrechnungen von fertiggestellten Neubauten.

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4504	Zinsen und Abschreibungen	0.00	110.25	0	0	0.00	0.00
070.01	Aktivzinsen		110.25		0		0.00
4505	Wasserzins	379.66	938 468.25	60 000	934 000	4 187.01	950 648.74
027.04	Guthabenverluste	379.66		2 000		4 187.01	
027.05	Entschädigung Schutzzonenpflege	0.00		58 000		0.00	
111.01	Wasserzins		812 181.55		750 000		824 249.53
111.02	Grundgebühren Zähler		121 955.61		121 000		122 103.32
111.05	Einnahmen Schutzzonenpflege		0.00		58 000		0.00
111.09	Verschiedene Einnahmen / Mahngebühren		4 331.09		5 000		4 295.89
4506	Veränderung Eigenkapital	468 356.93	0.00	1 800	0	204 186.85	0.00
051.10	Entnahme aus Eigenkapital						
051.10	Einlage in Eigenkapital	468 356.93		1 800		204 186.85	

WASSERVERSORGUNG

Betriebsbericht 2019

Das Umfeld der Wasserversorgung ist hinsichtlich der äusseren Einflüsse, Regularien und Innovationen wesentlich konstanter als die Energieversorgung mit Elektrizität. Und doch ist das Wasser in diesen Tagen nicht nur physikalisch in aller Munde. Die Wasserqualität und deren Einflussfaktoren werden so kontrovers diskutiert wie seit langem nicht mehr. Auch mit allen politischen Nebengeräuschen bleibt Wasser ein wichtiges Grundnahrungsmittel, dem Sorge zu tragen ist.

Schübelbach hat in den letzten Jahren viel zur Verbesserung der Wasserqualität unternommen. Das zeigte sich in der Entwicklung des Nitratgehaltes. Auch bei den letzten Beprobungen im Dezember 2019 konnten keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder Arzneimitteln nachgewiesen werden. Dies ist unter anderem auch dem geschlossenen Effort der Landwirte in den Schutzzonen und im Einzugsgebiet des Trinkwassers zu verdanken. Jedoch wird es eine kontinuierliche Aufgabe bleiben.

Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr 2019 wird mit einem Überschuss von Fr. 468 356.93 abgeschlossen. Der Jahresumsatz von Fr. 1 874 700.54 liegt um rund 22,2 Prozent über dem des Vorjahres. Ein Grossteil des Überschusses resultiert aus Mehreinnahmen bei den Netzanschlussgebühren, nämlich rund Fr. 364 000.–.

Analog zum EW wurde eine erhöhte Leistung im Ausbau des Verteilnetzes erbracht, da Bauvorhaben Dritter in der Regel Wasser- und Stromanschlüsse benötigen. Ebenfalls, wie im EW, mussten aus Mangel an Ressourcen deswegen geplante Unterhaltsarbeiten verschoben werden.

Das Wasserwerk in Zahlen

Das Wasserwerk hatte am 31. Dezember 2019 insgesamt 1 858 Wasseruhren in Betrieb. Der auf das Jahr gerechnete durchschnittliche «Pro Kopf Verbrauch» beträgt netto (verrechnet) 175 Liter/Tag und Brutto (gefördert) 199 Liter/Tag. In diesen Angaben ist das privat genutzte Quellwasser nicht enthalten.

Der Wasserumsatz der letzten beiden Jahre (in m³):

Jahr	2018	2019
Pumpwerk Niederwies	335 333	347 318
Pumpwerk Breitfeld	430 628	433 429
Total gepumpte m³	765 961	780 747
Verkauft in m ³	699 417	685 643
Wasserabgabe Tuggen*	11 295	10 784
Wasserabgabe Wangen*1	1 226	1 154
Tägliche Spülung Mettlen	3 280	3 190
Netzspülungen (Schätzwert)	12 375	13 000
Total Verluste (inkl. Feuerwehr, Lecks, Gratislieferungen usw.)	50 889	78 914

* Im Verkauf eingerechnet

Netzentwicklung

Neben den zahlreichen Neuanschlüssen und den Mischprojekten lag ein Schwerpunkt im Ersatz der Druckleitung zum Reservoir Chälen. Die rund 650 Meter lange und 30 Zentimeter dicke Gussleitung dient als Verbindung zwischen einem der beiden Speicher und dem Leitungsnetz.

In der Schwendenen konnte das Leitungsnetz weiter ausgebaut werden. Unter anderem wurde ein Spülschacht beim Ilsenbach gebaut, um die Trinkwasserhygiene sicher zu stellen.



Druckleitungersatz Chälen: Bachunterquerung Schwerzibach

Im Oktober 2019 zwang ein Wasserrohrbruch an der Hügelsestrasse den teilweisen Ersatz der Wasserleitungen. Damit verbunden wurde auch die private Schmutzwasserleitung saniert, das EW-Trasse erweitert und eine Meteorwasserleitung verlegt.

Anfang 2019 wurde die Beschaffung für das in die Jahre gekommene Leitsystem abgeschlossen. Der Ersatz des Leitsystems erfolgt im Jahr 2020.

Im Jahr 2019 wurden zehn Wasserrohrbrüche behoben.

Ausblick Wasserversorgung

- Ersatz des Leitsystems
- Werkleitungserneuerungen (Ringstrasse Siebnen, Bahnhofstrasse Schübelbach, Spielweg Siebnen, Kantonsstrasse Teil Gramatt)
- Erneuerung des WW-Reglements

Schübelbach, im März 2020
Der Betriebsleiter: Norbert Mayer

TRAKTANDUM 8

Beschlussfassung über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Neugestaltung des Dorfplatzes in Buttikon

Antrag des Gemeinderates:

1. Dem Gemeinderat wird ein Verpflichtungskredit von CHF 510 000.– für die Neugestaltung des Dorfplatzes in Buttikon eingeräumt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Verpflichtungskredit von CHF 510 000.– für die Neugestaltung des Dorfplatzes in Buttikon zustimmen?

Ausgangslage

Auf der Liegenschaft der ehemaligen Glasmanufaktur in Buttikon entsteht derzeit die Überbauung «Alti Glasi». Dieses Bauvorhaben hat der Gemeinderat Schübelbach zum Anlass genommen, sich einmal mehr Gedanken zum künftigen Erscheinungsbild von Buttikon zu machen.

Idee

Fährt man heute der Kantonsstrasse entlang durch Buttikon, ist die Kirche kaum sichtbar. Sie ist hinter den vielen Bäumen und dem Parkplatz versteckt. Buttikon wird als Strassendorf ohne richtiges Zentrum wahrgenommen. Dies soll sich nun ändern. Die Grundidee des Vorschlages besteht darin, eine Dorfmitte zu schaffen und diese platzartig zu gestalten. Der Platz soll auf der einen Seite durch die Kirche und auf der anderen Seite durch das Glasi-Areal gefasst werden.

Die Trennwirkung der Kantonsstrasse soll möglichst aufgehoben und so die beiden Bereiche beidseits der Kantonsstrasse verbunden werden. Der Baupräsident hat in den vergangenen Monaten intensive Gespräche mit dem kantonalen Tiefbauamt geführt. Dieses plant den Ausbau der Kantonsstrasse inklusive Bushaltestelle im Bereich des Dorfplatzes. Auf dem Mittelstreifen sollen zum Schutz der querenden Fussgänger und zum Verhindern von Überholmanövern runde Elemente gesetzt werden. Damit Schwervertransporte dennoch passieren können, sind diese demonierbar. Die Bushaltestelle wird mit einer 22 Zentimeter hohen Haltekante versehen, um den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes gerecht zu werden. Bei den Haltestellen werden für die ÖV-Nutzer gedeckte Unterstände zur Verfügung gestellt.

Projekt

Neben den beiden Bereichen «Glasi-Areal» und «Kantonsstrasse» möchte der Gemeinderat auch den dritten Bereich, den eigentlichen Kirchenvorplatz neu gestalten. Diesbezüglich standen die Vertreter des Kirchen- und des Gemeinderates in einem intensiven Austausch. Es ist angedacht, die Platanen an der Kantonsstrasse grösstenteils zu entfernen, um so die Kirche sichtbar zu machen. Der Platz soll über die Kantonsstrasse zum Glasi-Areal mit einem dezenten Baumrahmen umschlossen werden. Der Brunnen vor der

Kirche wird optisch ins Zentrum gerückt und markiert den Aufgang zur Kirche. Es soll ein Platz für kirchliche Anlässe und Feste werden.

Der Parkplatz soll Platz für zehn Fahrzeuge bieten. Zusätzlich werden fünf Abstellplätze am Kirchenweg bereitgestellt. Bei speziellen Anlässen können nochmals 15 Autos auf dem erweiterten Platz abgestellt werden.

Der Dorfplatz soll asphaltiert und mittels linsenförmigen Intarsien aus gefärbtem Asphalt respektive aus Grünflächen aufgelockert werden. Kubische, ebenfalls linsenförmige Betonelemente sollen nicht nur als verkehrsleitende Elemente dienen, sondern auf dem Platz Sitzmöglichkeiten schaffen oder zur Bepflanzung genutzt werden. Alle gewählten gestalterischen Eingriffe wurden subtil aufeinander abgestimmt und vereinheitlicht, um das neue Zentrum so grosszügig wie möglich erscheinen zu lassen.

Die Idee des Platzes soll auch in der Nacht mit einer Beleuchtung untermauert werden. So wird anstelle der linearen Strassenbeleuchtung eine Platzbeleuchtung mit sogenannten Mastleuchten angestrebt.

Der Kirchenvorplatz soll auch künftig multifunktional genutzt werden können. So haben Zelte bis zu einer Grösse von 10 x 39 Meter Platz. Auch die Verkaufsstände des Adventsmarktes finden auf dem künftigen Kirchenvorbereich ihre Stellfläche, natürlich dazumal mit freier Sicht auf die Kirche.

Die Kirche wird wieder ins Zentrum des Dorfs «gestellt» und Buttikon erhält ein unverwechselbares Dorfzentrum, welches durch die Einwohner belebt werden kann!

Kosten

Die Neugestaltung des Kirchenvorplatzes löst Kosten in der Höhe von CHF 850 000.– aus. Davon übernimmt die röm.-kath. Kirchgemeinde CHF 340 000.–. Diesem Kredit hat die Kirchgemeinde an ihrer Versammlung vom 17. Dezember 2019 abschliessend zugestimmt. Somit verbleiben CHF 510 000.– bei der Gemeinde Schübelbach. Die detaillierte Gliederung der Kosten ist auf Seite 51 dieser Broschüre aufgeführt.

Terminplan

Das Sachgeschäft soll den Schübelbachner Stimmbürgern voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Empfehlung des Gemeinderates:

Das Entstehen der Überbauung «Alti Glasi» und der Umstand, dass der Kanton im Herbst 2020 in diesem Bereich Ausbauarbeiten an der Kantonsstrasse ausführen wird, sollen zum Anlass genommen werden, den Dorfplatz zu erneuern. Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgern, dem Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Kostengliederung

Über die Kosten hat das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 10 Prozent erstellt; Kostenstand Februar 2020.

Die Kostenübersicht für das Gesamtprojekt (röm.-kath. Kirchgemeinde Buttikon und politische Gemeinde Schübelbach) im Detail:

Vorbereitungs- und Erdarbeiten	CHF 145 000.–
Werkleitungen	CHF 115 000.–
Abschlüsse, Einbauten und Beläge	CHF 275 000.–
Grünflächen	CHF 60 000.–
Ausstattungen	CHF 20 000.–
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF 30 000.–
Technische Bearbeitung	CHF 145 000.–
Total	CHF 790 000.–
MwSt. 7,7 %	CHF 60 000.–
Gesamttotal inkl. MwSt.	CHF 850 000.–
Anteil röm.-kath. Kirchgemeinde Buttikon	CHF 340 000.–
Anteil Gemeinde Schübelbach (inkl. MwSt.)	CHF 510 000.–

Der Aufwand ist dem Investitionskonto zu belasten. Verzinsung und Amortisation gehen zulasten der laufenden Rechnung.

Nachtrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Vollständigkeit halber weist der Gemeinderat darauf hin, dass im anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 genehmigten Budget für das Jahr 2020 folgende Beträge eingestellt sind:

- Aufwendungen für die Personenunterstände bei der Bushaltestelle Dorfplatz im Rahmen der Erstellung einer behindertengerechten Bushaltestelle: CHF 70 000.– im Konto 650.361.00 «Defizitbetrag öffentlicher Verkehr». Die Erstellung der behindertengerechten Bushaltestelle erfolgt durch den Kanton.
- Kostenanteil der Gemeinde für den Ausbau der Kantonsstrasse durch den Kanton (Errichtung einer Mittelschutzinsel mit Leitelementen): CHF 80 000.– im Konto 620.314.30 «Strassenunterhalt» / Die aktuellen Kostenschätzungen gehen von einem Beitrag in der Höhe von CHF 48 000.– (+/- 10 Prozent) aus.

Diese Beträge wurden bereits beschlossen und fallen unabhängig davon an, ob das Sachgeschäft «Neugestaltung Dorfplatz Buttikon» angenommen wird oder nicht. Das Glasi-Areal verursacht der Gemeinde keine Kosten. Weiter wird der Unterhalt des Dorfplatzes auch künftig durch die Kirchgemeinde bestritten. Einzig der Betrieb und der Unterhalt der vorgesehenen Platzbeleuchtung wird – wie vom

Gesetzgeber bei Strassenbeleuchtungen vorgesehen (§ 54 Abs. 2 Strassengesetz; SRSZ 442.110) – durch die Gemeinde übernommen. Ebenfalls werden die beiden Leuchten, die lediglich den Kirchenvorplatz beleuchten, übernommen.

Die massgebenden Grundsätze des Finanzhaushaltsrechts wurden bei der Berechnung der Höhe des Verpflichtungskredits eingehalten.

Schübelbach, 26. Februar 2020

Der Gemeinderat

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach zum Sachgeschäft «Neugestaltung Dorfplatz Buttikon»

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Sachgeschäft «Neugestaltung Dorfplatz Buttikon» am 19. Februar 2020 geprüft.

Anwesend waren der zuständige Gemeinderat Daniel Schlup sowie die RPK-Mitglieder Bruno Hasler (Präsident), Silvia Gisler und Yvonne Radamonti.

Die Rechnungsprüfungskommission kommt zu folgenden Schlüssen:

- Das Sachgeschäft verfolgt das Ziel einer einheitlichen Neugestaltung des Dorfplatzes von der Kirche Buttikon bis zum Glasi-Areal auf der nördlichen Seite der Kantonsstrasse.
- Bei der vorliegenden Kostengliederung werden nur die Kosten des Kirchenvorplatzes aufgeführt. Die RPK ist der Auffassung, dass die Gemeindebeteiligung an der Kantonsstrasse sowie allfällige Kostenübernahmen im Glasi-Areal für die Dorfplatzgestaltung ebenfalls im Sachgeschäft ausgewiesen werden müssen. Der Kausalzusammenhang über das ganze Projekt ist nach Ansicht der RPK gegeben.
- Weiter fehlen im Sachgeschäft die Folgekosten des Projektes für die Gemeinde.

Da im vorliegenden Sachgeschäft die Kosten der Sacheinheit unvollständig sind, empfiehlt die RPK dem Stimmbürger das Sachgeschäft «Neugestaltung Dorfplatz Buttikon» zur Ablehnung.

Schübelbach, 19. Februar 2020

Die Rechnungsprüfungskommission



Büelhof

Wohnüberbauung
'Alti Glasi'

Inselemente
mit Leitfunktion

Bushaltestelle
mit Unterstand

Bushaltestelle
mit Unterstand

Dorfplatz

Intarsien
eingefärbter Asphalt

Parkierung

Sitzelemente

Sitzgelegenheiten

verkehrstechnische
Elemente

Brunnen
Standort best.

Grüninseln mit
Stahlabschluss

Pflanzelemente

Sitzelemente

Kantonsstrasse
projektiert

Alte Landstrasse

Kirchweg

Parkierung

Chappelihof

Spielplatz best.

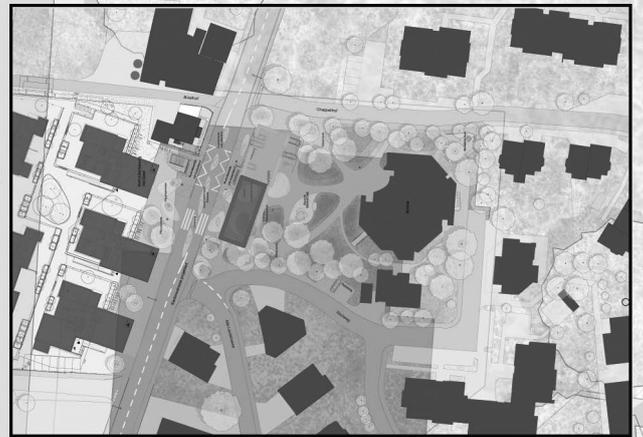
Kirche



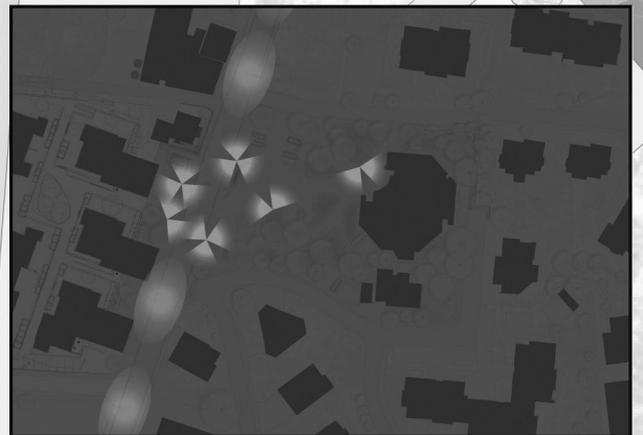
Perimeter



Marktsände



Festzelt



Beleuchtung



TRAKTANDUM 9

Beschlussfassung über das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) der Gemeinde Schübelbach

Antrag

1. Das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) der Gemeinde Schübelbach wird genehmigt und als Sachgeschäft an die Urnenabstimmung vom 27. September 2020 überwiesen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht:

Ausgangslage

Das bestehende Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie stammt aus dem Jahr 2003. Im Wandel der Zeit hat sich das Nutzungsverhalten der Stromkunden geändert. Auf Grund von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichieranlagen, Wärmepumpen oder Ladestationen müssen Anschlussleistungen erhöht und der Netzausbau verstärkt werden. So bietet das bestehende Reglement eine schlechte Handhabung, bei Veränderung der Anschlussleistung die Kosten für den Netzausbau verursachergerecht weiterzugeben. Auch bei der transparenten Berechnung der Erschliessungsbeiträge zeigen sich Schwächen. Weiter haben sich Schnittstellen und Begriffsbestimmungen gemäss aktuellen Branchendokumenten und der gängigen Praxis geändert. Deshalb beauftragte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 368 vom 24. November 2015 die Gemeindewerke mit der Überarbeitung dieses Reglements.

In Zusammenarbeit mit der Energie March Netze AG und unter Einbezug eines Rechtsanwaltes wurde in Form einer Totalrevision ein neues EW-Reglement ausgearbeitet. Bei der Erarbeitung wurde auf eine weitgehende Angleichung an die schweizweit verbreitete Mustervorlage des Branchenverbandes «Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen» (VSE) geachtet. Auch wurden Begriffsbestimmungen aus den Branchendokumenten übernommen. In der Nachbargemeinde Galgenen ist das (mit Ausnahme einiger weniger Ergänzungen) gleiche Reglement seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

In der Vorprüfung durch die EICom (Eidgenössische Elektrizitätskommission) vom 3. März 2020 ist konstruktiv auf wenige Punkte hingewiesen worden, die entsprechend eingearbeitet wurden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Anpassungen oder Präzisierungen aufgrund von Änderungen in der Gesetz- und Verordnungsgebung.

Die Vorprüfung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement vom 26. Februar 2020 hat ergeben, dass aufgrund des durch den Regierungsrat bereits genehmigten Reglementes der Gemeinde Galgenen auch das vorliegende Reglement der Gemeinde Schübelbach das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren positiv abschliessen kann. Ebenso äusserte sich das kantonale Amt für Raumentwicklung insgesamt positiv.

Beiträge und Tarife

Artikel 18 / Netzanschlussbeitrag für die Kosten des Hausanschlusses

Das neue Reglement sieht vor, dass die Kosten für den Hausanschluss (Netzanschlussbeitrag) in Form eines Beitrages als Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden. Dieser Beitrag ist in der Regel nicht oder nur knapp kostendeckend. Ein allfälliger Differenzbetrag wird dem Netz belastet. Die Vorteile dieser Regelung sind, dass die Kosten für die Kunden transparent und vorhersehbar sind und dass für alle dieselben Kosten anfallen.

Artikel 19 / Erschliessungsbeitrag

Dieser Artikel regelt die Kostenträgerschaft der Groberschliessung. Die Kosten werden aufwand- und verursacherbezogen weitergegeben.

Artikel 20 / Netzkostenbeitrag

Im Reglement aus dem Jahr 2003 werden die Beiträge einerseits über die Anzahl Wohnungen und/oder die Nutzungsfläche erhoben (Anschlusskostenbeitrag) und andererseits über die investierten Aufwendungen in den Netzbau der letzten zehn Jahren (Erschliessungsbeiträge). Dies ist nicht verursachergerecht, schwer nachvollziehbar und kann negative Effekte in der Planung von Investitionen provozieren.

Im Gegensatz dazu wird im neuen Reglement das vorgelagerte Netz zum einen wie bis anhin über die Netznutzungsgebühr (Artikel 21) und zum anderen über die Anschlussleistung (Netzkostenbeitrag) finanziert. Dies ist verursachergerecht, kalkulierbar und leicht nachvollziehbar.

Die Herleitung des Beitrages basiert auf der synthetischen Netzbewertung des Verteilnetzes der Gemeinde Schübelbach und den daran angeschlossenen Liegenschaften. Mit 230 Franken pro Ampère liegt der Netzkostenbeitrag, im Vergleich zu Energieversorgungsunternehmen mit ähnlicher Topologie im Durchschnitt.

Artikel 21 / Netznutzungsgebühr und

Artikel 22 / Preise für die Energielieferung

Die bezugsabhängigen Gebühren und Preise werden wie bis anhin aufgrund der Investitions- und Unterhaltskosten des Netzes und der Energiepreise im Ankauf errechnet und durch die EICom geprüft.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Schübelbach empfiehlt den Stimmberechtigten das vorliegende Reglement zur Annahme. Damit erhält die Gemeinde Schübelbach ein dem übergeordneten Recht angepasstes, dem aktuellen Stand entsprechendes und den Bedürfnissen der Bürger angepasstes EW-Reglement.

Auf den nachfolgenden Seiten ist der Reglements-Entwurf im Wortlaut aufgeführt. Da es sich um eine Teilrevision auf Basis der Mustervorlage des Branchenverbandes «Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen» (VSE) aufgebauten Reglement handelt, wurde aus Verständnisgründen auf einen direkten Vergleich mit dem aktuell gültigen Reglement verzichtet.

REGLEMENT ÜBER DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE (EW-Reglement) der Gemeinde Schübelbach

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Aufgaben und Leitung der Gemeindewerke Schübelbach

Die Gemeindewerke Schübelbach (nachfolgend Werk genannt) sind eine unselbständige, öffentlichrechtliche Anstalt der Gemeinde Schübelbach. Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit seine Anlagen dies erlauben, elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Das Werk kann, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls elektrische Energie in andere Gemeinden liefern.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a. Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b. Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c. Energiegesetz (EnG)
- d. Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e. Energieverordnung (EnV)
- f. Energieförderungsverordnung (EnFV)
- g. Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- h. Wohnbau- und Eigentumsförderungs-gesetz (WEG)
- i. Kantonales Energiegesetz
- j. Kantonale Energieverordnung
- k. Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGzRLG)
- l. Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGzStromVG)
- m. Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

3. Kundenverhältnis

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

4. Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a. Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b. Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- d. Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet des Werks, welche keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

II. Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Voraussetzungen

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. Kunde mit freiem Marktrecht

Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach StromVG und StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist mit dem Werk ein Netzanschlussvertrag abzuschliessen. Für Nebenpunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der ECom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

5. Einsicht in Unterlagen

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Den Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beenden (Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw).
3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres

mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
5. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen.
8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a. Vom Verkäufer: Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers
 - b. Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse
2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Eigentümer und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.
3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 6 Datenschutz

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden inkl. der Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

III. Netznutzung und Energielieferung

Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

1. Berechtigung

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung

und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. Besondere Bedingungen

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

1. Energielieferung und Ausnahmen

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes

3. Rücksichtnahme und Information

Das Werk wird bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht

nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

4. Technische Einrichtungen

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten durch eine klassische Rundsteuerung einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen, um diese über einen potentialfreien Kontakt anzusteuern, gehen zu Lasten des Kunden.

Das Werk ist im Notfall zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung berechtigt, in die Produktion bzw. den Energiebezug von elektrischen Energieerzeugungs- und Speicheranlagen einzugreifen oder Lasten abzuwerfen.

5. Kundenpflichten

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden im Parallelbetrieb

Kunden, die eigene elektrische Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission sowie den Werkvorschriften automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

7. Haftung

Das Werk haftet nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwachsen ist, sofern nicht grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 9 Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. Einstellung der Energielieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Energie bezieht;
- den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. Umgehung Tarif und/oder widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit dem Verteilnetz;
- f. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- g. die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

2. Benötigte Dokumente

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung und Gleichzeitigkeitsfaktor) und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. Erkundigungspflicht

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

4. Regelung

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. Übertragung Datensignale

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. Installationsbewilligung

Installationen und elektrische Energieerzeugungsanlagen und Betriebsmitteln werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. Besondere Bedingungen und Massnahmen

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
- b. wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werkes oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen
- d. zur rationellen Energienutzung
- e. für die Rückspeisung bei elektrischen Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA)

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und in Betrieb stehenden Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Erstellung Netzanschlussleitung

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle (Verknüpfungspunkt) im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle ([Haus-]Anschlusspunkt) erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk

erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.

2. Ausführung Netzanschluss

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

3. Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a. bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss). Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks.
- b. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses

Die notwendigen baulichen Voraussetzungen (baulichen Massnahmen) für den Netzanschluss (Graben, Schutzrohre, Mauerdurchbrüche, Belagsarbeiten, Wiederinstandstellungsarbeiten, Aussenkasten/Hauptverteilung und Sicherungseinsätze) sind innerhalb der Bauzone bis zur Parzellengrenze (Anhang 1 und 3) durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Verknüpfungspunkt verschoben.

4. Verantwortung

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

5. Anzahl und Art der Anschlüsse

Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Das Werk geht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden vom Werk abschliessend bestimmt. Grundsätzlich muss jeder Netzanschluss über mindestens eine Verrechnungsmessung verfügen.

Das Erstellen der Anschlüsse vom Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch das Werk. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kommt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen in Betracht:

- a. Die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden usw.) oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.
- b. Die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit.
- c. Die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert.
- d. Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

In jedem Fall kann das Werk verlangen, dass für eine gemeinsame Nutzung der Zuleitung vor Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bzw. bei Erweiterung der Leistung eine einfache Gesellschaft oder eine Genossenschaft gegründet wird, welche für den gemeinsamen Anschluss als Vertragspartner des Werks auftritt. Die Zuteilung der Bezugsberechtigten Leistung bzw. Einspeiseleitung auf die einzelnen Parteien ist Sache der Gesellschaft.

Für zusätzliche Anschlüsse, Redundanzen oder Verbindungsleitungen übernimmt der Netzanschlussnehmer die gesamten Kosten.

Besteht ein Netzanschlussnehmer auf einer bestimmten Erschliessungsart, die dem Werk Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

6. Gemeinsame Netzanschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen.

In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Verknüpfungspunkt verschoben. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

7. Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgenden Anschlussleitungen für Strom und Daten. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Strom- und Datenleitungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen. Dies innerhalb der Bauzone unentgeltlich und ausserhalb der Bauzone gegen angemessene Entschädigung.

8. Datentransfer auf Datenleitungen des Werks

Für den betriebsnotwendigen Datentransfer des Werks wird keine Entschädigung entrichtet. Innerhalb der Bauzone wird keine Entschädigung für kommerziell genutzten Datentransfer entrichtet. Weiter wird im Sinne einer Grundversorgung für das Recht auf kommerziell genutzten Datentransfer ausserhalb der Bauzone und bei Datenleitungen zur Feinerschliessung von bis und mit zehn Liegenschaften keine Entschädigung entrichtet.

9. Änderungen von Anschlussleitungen

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

10. Überbauung

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken, Bepflanzung mit starkem Wurzeltrieb und dergleichen erstellt werden.

11. Zugänglichkeit

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

12. Nutzung besonderer Räumlichkeiten

Ist zur Belieferung eines Kunden eine besondere Anlage (z.B. Verteilkabine, Strangregler, Transformatorstationen usw.) notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt die notwendigen Dienstbarkeiten samt Zutrittsrechten (Art. 10, Ziff. 7).

Dient diese besondere Anlage der ausschliesslichen Nutzung eines Kunden, ist diese in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Anlagen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt und nach Vorgaben des Werks gebaut. Das Werk ist berechtigt, diese Anlagen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

13. Bau besonderer Räumlichkeiten

Wird die Erstellung von besonderen Anlagen (z.B. Verteilkabine, Strangregler, Transformatorstationen usw.) für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

14. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse von besonderen Anlagen (z.B. Verteilkabine, Strangregler, Transformatorstationen usw.), deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

15. Vorübergehende Netzanschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

16. Inbetriebnahme Netzanschluss

Das Werk schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen (kumulierend) erfüllt sind:

- a. Die Installationsanzeige liegt vor.
- b. Der Netzanschlussvertrag ist rechtsgültig unterzeichnet.
- c. Sämtliche Netzkostenbeiträge sind beglichen.
- d. Die erforderlichen Dienstbarkeiten sind eingeräumt.
- e. Alle Bewilligungen sind vorhanden, das Genehmigungsverfahren (z.B. ESTI) ist abgeschlossen und sämtliche Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen.

17. Öffentliche Beleuchtung

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

2. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3. Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. Schädigung, Gefährdung, Haftung

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden. Festgestellte Schäden oder Mängel sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 13 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. Erschliessung

Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligment (geplante Baulinien, Strassen usw.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. Schadenersatz

Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entstanden ist.

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

1. Installationsbewilligung

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

2. Kontrollorgan, Kontrollbewilligung

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans

mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. Sorgfaltspflicht

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Betriebsmittel sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4. Periodische Kontrollen

Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5. Zugänglichkeit

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

V. Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

1. Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und andere Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. Kosten Kommunikationseinrichtung

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werks. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

3. Plombierung und Beschädigung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für

Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Prüfung

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen.

5. Toleranz

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. Privatzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 16 Messung des Energieverbrauches

1. Zählerablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Werks massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des Werks oder durch Fernablesung. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. Beiträge, Gebühren und Tarife

Art. 17 Grundsätze

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.
2. Einmalige Beiträge sind:
 - a. Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 18)
 - b. Erschliessungsbeitrag (Art. 19)
 - c. Netzkostenbeitrag (NKB) (Art. 20)
3. Die Netznutzungsgebühren (Art. 21) und die Preise für Energielieferung (Art. 22) können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.
4. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen usw.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag für die Kosten des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Kunden zu tragen.
2. Der Netzanschlussbeitrag ist zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Anschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich innerhalb der Bauzone nach Anhang 4. Ausserhalb der Bauzone richtet er sich nach dem jeweiligen Aufwand (Projektierung, technische Bearbeitung, Lieferung und Montage).
3. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Verknüpfungspunkt (Trafostation, Verteilkabine usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage. (Anhang 1)
4. Der Netzanschlussbeitrag wird zum Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 19 Erschliessungsbeitrag

1. Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen tragen die Eigentümer der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen. Sie verschaffen den Werken unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Transformatorstationen, Verteilkabinen usw.)

unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und Leitungen werden durch das Werk getragen.

2. Die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen und -leitungen, selbst für Netzanschlüsse ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen, sind vollumfänglich durch die Eigentümer der Anschlussobjekte zu tragen. Diese haben dem Werk auch unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.
4. Dient die Anlage der Groberschliessung mehrerer Grundeigentümer, so ist der Erschliessungsbeitrag anteilmässig entsprechend der jeweiligen maximal zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF) gemäss Baureglement der Gemeinde Schübelbach inkl. Dach- respektive Attikageschosse zu erheben. Ausserhalb der Bauzone wird der Erschliessungsbeitrag auf jene Grundstücksfläche errechnet, welche gemäss Baureglement der Gemeinde Schübelbach in der Zone W2 für die entsprechende anrechenbare Bruttogeschossfläche benötigt würde.
5. Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt mit der Fertigstellung der Groberschliessungsanlage ein. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieses Beitrags verlangen. Bei Handänderung haftet die Schuldigkeit am Grundstück für mindestens zehn Jahre ab Fälligkeit.
6. Die Entrichtung von Erschliessungsbeiträgen entbindet nicht von der Bezahlung von Netzkostenbeiträgen.

Art. 20 Netzkostenbeitrag

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet, ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.
2. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 5: Netzkostenbeiträge). Der Gemeinderat Schübelbach kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 Prozent beschliessen.
3. Netzkostenbeiträge werden erhoben
 - a. beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze der Werke;
 - b. wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert fünf Jahren realisiert wird;
 - c. wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung). Kann die Anschlussleistung bei der damaligen Erstellung des Netzanschlusses nicht bestimmt werden, wird vom Gesamtbetrag der bestellten Anschlussleistung der damals bezahlte Betrag für Anschlusskosten- und Erschliessungsbeitrag (exkl.

Anteil Groberschliessung) in Abzug gebracht. Die Vorlagepflicht der bereits bezahlten Beiträge liegt beim Kunden. Kann auch dies nicht ausreichend herangezogen werden, so schätzt das Werk aufgrund der Situation den noch zu bezahlenden Netzkostenbeitrag.

4. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
5. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauabnahme.

Art. 21 Netznutzungsgebühr

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden vom Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat Schübelbach so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilernetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kvarh erhoben werden.

Art. 22 Preise für die Energielieferung

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat Schübelbach festgelegt.
2. Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 23 Publikationen

1. Die vom Gemeinderat Schübelbach festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 21) und Preise für die Energielieferung (Art. 22) werden jährlich in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.
2. Die vom Gemeinderat Schübelbach im Rahmen von Art. 20 Ziff. 2 beschlossenen Zu- und Abschläge der Netzkostenbeiträge sind zu publizieren.

Art. 24 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung und Energielieferung) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.
2. Für die einmaligen Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandreht im Sinne von § 77 Bst. a des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB; SRSZ 210.100) zu. Das Pfandreht entsteht mit Fälligkeit des Netzanschlussbeitrags bzw. Netzkostenbeitrag und besteht bis zehn Jahre ab Fälligkeit.
3. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, so haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Gebührenausstände.

4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (hypotheekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen + 1 Prozent, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

VII. Inkasso

Art. 25 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgräte des Werks.

Art. 26 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepayment-Zähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

VIII. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsschutz

1. Der Gemeinderat Schübelbach kann ihm zustehende Befugnisse und insbesondere den Erlass von Verfügung nach Massgabe des übergeordneten Gemeinderechts an ein einzelnes Mitglied, an eine Kommission oder an Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei einer Kompetenzdelegation bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat vorbehalten.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP; SRSZ 234.110) Anwendung.

Art. 28 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement mit den Anhängen 1 bis 5 wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
4. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.
5. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 11. März 2003.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Abt

Martin Müller

An der Urnenabstimmung angenommen am: 2020

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:
..... 2020 mit RRB Nr. /2020

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

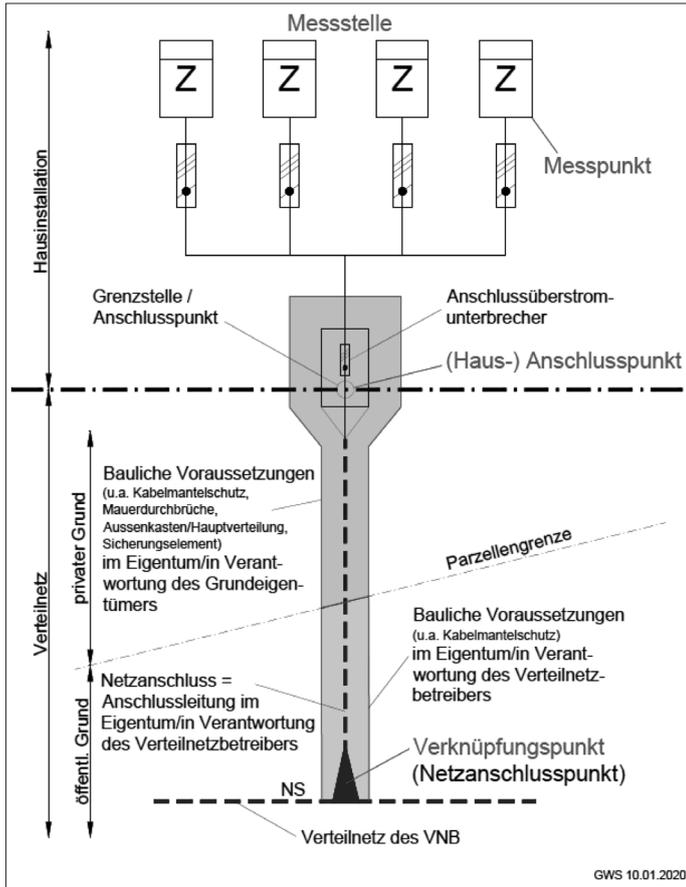
Kaspar Michel

Dr. Mathias E. Brun

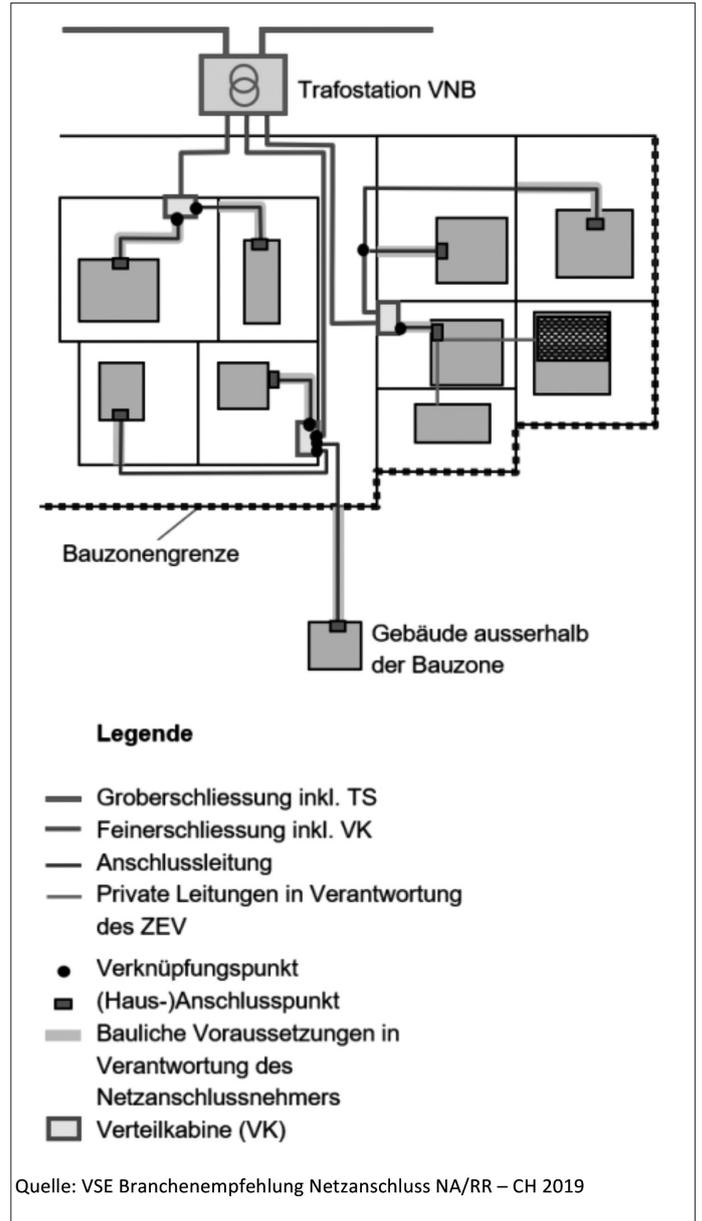
ANHÄNGE

zum Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) der Gemeinde Schübelbach

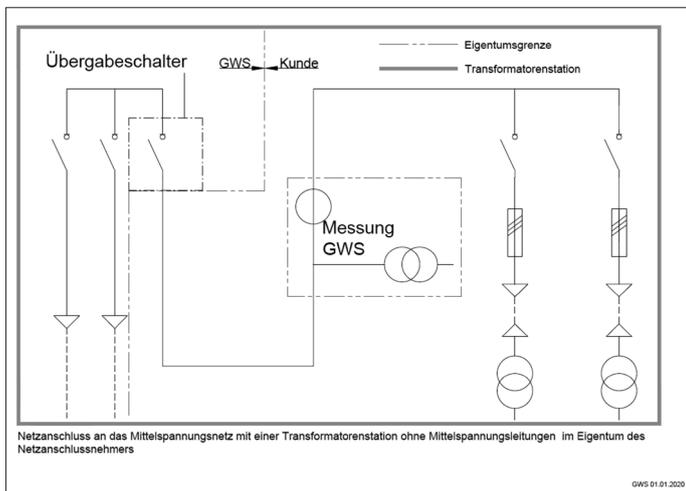
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss



Anhang 3: Abgrenzung Niederspannungsnetzanschluss



Anhang 2: Abgrenzung Mittelspannungsnetzanschluss



Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz mit einer Transformatorstation ohne Mittelspannungsleitungen im Eigentum des Netzanschlussnehmers

Anhang 4: Netzanschlussbeiträge

Sämtliche Preise exkl. MwSt.

Preisansätze für die Netzanschlussbeiträge innerhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone können die Netzanschlussbeiträge nach effektivem Aufwand erhoben werden.

Anschlussleitung	Grundpauschale (bis 25m innerhalb der Parzelle)	Mehrlängen- zuschlag ab 25m
Kabeltyp	CHF	CHF pro m
≤ 25mm ² CU	4 900.00	25.00
3 x 50/50mm ²	5 900.00	38.00
3 x 95/95mm ²	7 800.00	66.00
3 x 150/150mm ²	6 000.00 + Kabel (CHF 70.00/m)	93.00
3 x 240/240mm ²	6 300.00 + Kabel (CHF 110.00/m)	144.00

1. Bauliche Voraussetzungen (Grabarbeiten), die nicht gemäss Anhang 3 bei dem Werk liegen und durch das Werk ausgeführt werden oder die aufgrund von längeren Anschlussleitungen als 25 Meter notwendig sind, werden nach effektivem Aufwand erhoben.
2. Muss das Kabel bei der Verstärkung eines Netzanschlusses ausgewechselt werden, sind die Netzanschlussbeiträge wie bei einem neuen Kabel zu entrichten.
3. Bei Erneuerung eines Netzanschlusses trägt der jeweilige Eigentümer die Kosten (Anhang 1).
4. Bei der Verkabelung von Freileitungsanschlüssen trägt der Kunde die Anpassungen der Hausinstallationen. Die Kosten des Kabeltiefbaus trägt der jeweilige Eigentümer (Anhang 1 und 3).
5. Muss die Anschlussleitung verlegt werden, trägt der Verursacher die Kosten. Können diese dem Verursacher nicht auferlegt werden, tragen die jeweiligen Eigentümer die Kosten (Anhang 1 und 3). Ausgenommen davon ist der Fall, wenn der Verursacher die Durchleitung für Dritte gewährt. Dann trägt der jeweilige Eigentümer die Kosten der durchleitungsberechtigten Anlagen.
6. Die Netzanschlussbeiträge für Mittelspannungsbezüger werden nach Aufwand erhoben. Die oben aufgeführten Punkte gelten analog auch für Mittelspannungsbezüger.

Anhang 5: Netzkostenbeiträge

Sämtliche Preise exkl. MwSt.

Netzkostenbeiträge für Niederspannungsanschlüsse (Netzebene 7)

Der spezifische Netzkostenbeitrag für die bezugsberechtigte Leistung beträgt pro Ampère CHF 230.00. Ab 500 Ampère kann eine Kostenreduktion erfolgen, die aufgrund der Verhältnisse durch das Werk festgelegt wird.

Anschlussüber- stromunterbrecher	Anschlussleistung	Netzkostenbeitrag
A	kVA	CHF
25	17	5 750.00
40	28	9 200.00
63	44	14 490.00
80	55	18 400.00
100	69	23 000.00
125	87	28 750.00
160	111	36 800.00
200	139	46 000.00
250	173	57 500.00
315	218	72 450.00
400	277	92 000.00
500	346	115 000.00

Netzkostenbeiträge für Mittelspannungsanschlüsse (Netzebene 5)

Der spezifische Netzkostenbeitrag für die bezugsberechtigte Leistung beträgt pro kVA CHF 140.00 mit einem Mindestbeitrag von CHF 35 000.00.

INFORMATIONEN

Betriebsbericht 2019 der Gemeindewerke

Vieles ist in Bewegung und das alte Sprichwort, dass nichts so stetig ist wie der Wandel, belebt sich mit steigender Technologisierung und zunehmender Komplexität. Für die Gemeindewerke Schübelbach war das vergangene Geschäftsjahr eines mit Veränderungen, die uns auch im laufenden Jahr und darüber hinaus beschäftigen werden. Die Übergabe der Siedlungsentwässerung und des Strassenwesens vom Bauamt an die Gemeindewerke wurde eingeleitet. Damit verbunden sind zwei Rekrutierungen: der Projektleiter Siedlungsentwässerung und die Administration. Weiter erfolgte per 1. August 2019 aufgrund der Pensionierung von Urs Kessler ein Wechsel auf dem Posten des Betriebsleiters. Neu führt Norbert Mayer den Betrieb der Gemeindewerke Schübelbach. Prozesse des Wandels bringen Ungewissheit und verlangen meist auch, sich auf Neues einzustellen. Sie bieten aber auch Gelegenheit, Bestehendes zu hinterfragen und öffnen Raum für Optimierungen. Diese Chance wollen wir nutzen, um unsere Position gegenüber unserem Umfeld wiederholt auszulegen und unsere Abläufe und Prozesse anzupassen. In der Verarbeitung dieser organisatorischen und personellen Veränderungen waren (und sind es noch) unsere Mitarbeiter besonders gefordert.

Personelles

Am 31. Dezember 2019 betrug der Personalbestand der Gemeindewerke 13 Vollzeitstellen, drei Teilzeitstellen (140 Stellenprozente) und drei Lernende. Das vergangene Geschäftsjahr konnte ohne Berufsunfälle abgeschlossen werden.

Schulbus

Für den in die Jahre gekommenen und im Unterhalt kostenintensiv gewordenen Schulbus wurde ein Ersatz evaluiert und zur Fertigung in Auftrag gegeben. Im kontinuierlichen Austausch mit der Schulleitung wurden Optimierungen im Schülertransport generell und in der Übernahme des Transportes für die Schülergänzende Betreuung (SEB) erarbeitet. Ab dem Schuljahr 2020/2021 soll die SEB ganz durch die Gemeindewerke abgedeckt werden.

Strassenwesen

Das erste Mal konnte im Strassenprojekt «Sanierung Wisshaltenstrasse» in der Ausführung «alles unter einem Dach» koordiniert werden. Vieles war Neuland für die Gemeindewerke. Aber in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Bauamt und externen Planern konnte das Projekt erfolgreich umgesetzt werden. Es zeigte sich auch, wie wichtig ein gemeinsames Verständnis zwischen dem Bauamt (inkl. Liegenschaftenverwaltung), Schule und weiteren Beteiligten ist und dass die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert. Der Deckbelag und die Fertigstellungsarbeiten wurden im Frühjahr 2020 ausgeführt.



Erstellen der Koffering und der Randabschlüsse an der Wisshaltenstrasse



Leitungsbau an der Wisshaltenstrasse

Die Gemeindewerke Schübelbach haben eine Geschwindigkeitsmesstafel angeschafft. Diese soll an neuralgischen Stellen motorisierte Verkehrsteilnehmer präventiv auf ihre Geschwindigkeit hinweisen. Zusätzlich werden die Anzahl Durchfahrten und die Geschwindigkeiten statistisch erfasst und dienen als Grundlage für allfällige Massnahmen.

Ausblick Strassenwesen

- Mit dem stark sanierungsbedürftigen Abschnitt der Äusseren Bahnhofstrasse in Siebten wird im Jahr 2020 mit der Ausführungsplanung begonnen. Ziel ist, die Ausführung im 2021 anzugehen.

- Im Jahr 2020 stehen die Gemeindewerke wieder für Sie im täglichen Einsatz – auch bei Festen, Umzügen und Anlässen – und sorgen dafür, dass die Gemeinde sauber und aufgeräumt bleibt.

Siedlungsentwässerung

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit vom Bauamt zu den Gemeindewerken wurden in Form von einem Reorganisationsprojekt Arbeitspakete gebildet und bearbeitet. In diesem Prozess wurde die Buchhaltungs- und Anlagenstruktur ausgearbeitet und angelegt. Ebenso wurde definiert, welche Leistungen intern und welche extern erbracht werden sollen. Ziel ist es, dass mittelfristig die extern abgedeckten Leistungen wie die Katasterführung, das Baubewilligungsverfahren und Teile der GEP-Bewirtschaftung intern geführt werden können. Weiter konnte – in einem weitestgehend ausgetrockneten Markt – die Rekrutierung des notwendigen Projektleiters erfolgreich abgeschlossen werden. Am 1. Mai 2020 wird der Projektleiter Siedlungsentwässerung seine Tätigkeit bei den Gemeindewerken aufnehmen.

Ausblick Siedlungsentwässerung

- Start Überarbeitung des veralteten generellen Entwässerungsplans (GEP)
- Umsetzung des Geodatenmodells «kommunale Entwässerungsplanung» gemäss Vorgaben des Bundes (GEP-Datenbewirtschaftung)

Schübelbach, im März 2020
Der Betriebsleiter: Norbert Mayer

INFORMATIONEN

Sozialbericht 2019 der Gemeinde

Einleitung

Über die Reglementierung und Richtlinien im Bereich des Sozial- und Flüchtlingswesens haben wir im letztjährigen Sozialbericht (2018) informiert. Es ging dabei um den geringen Handlungsspielraum, welcher uns bei der Sozialarbeit zur Verfügung steht. Selbstverständlich wird im individuellen Fall immer nach einer möglichst optimalen Lösung gesucht, welche auch die Kostenseite berücksichtigt. Dennoch ist es unbestritten, dass die Sozialhilfe, welche schlussendlich auch zur Prävention und Verhinderung von Armut und damit zum sozialen Frieden in der Schweiz beiträgt, mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden ist.

Im aktuellen Bericht möchten wir näher auf die Sicht der betroffenen Menschen hinweisen. Mit welchen Mitteln muss ein/e Sozialhilfebezüger/in auskommen? Welche Berechnungsgrundlage wird dabei als verwendet?

Weiter zeigen wir in einer Grafik den demographischen Vergleich der Gemeinde Schübelbach zu den Schwyzer und Schweizer Werten auf, welcher durchaus aufschlussreich ist.

Dann erhalten Sie noch einen kleinen Einblick in die Arbeit der Abteilung Soziales. Der Job-Coach zeigt einige Ergebnisse und Zahlen der Arbeitsintegration auf. Der Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen informiert über seine spannende aber auch anspruchsvolle Aufgabe. Seit Anfang Januar 2020 ist die Abteilung Soziales wieder komplett. Einige personelle Ausfälle und Wechsel haben das Team im vergangenen Jahr beschäftigt.

Integrationsarbeit bedeutet Teamwork. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der eigenen Abteilung ist eine Grundvoraussetzung. Zudem braucht es häufig viel Geduld, Ausdauer und ein starkes Nervenköstüm, um bei einer Tätigkeit in diesem Umfeld erfolgreich und gleichzeitig gesund zu bleiben.

Herausforderung

Die Komplexität der Fälle steigt. Unsere Arbeit mit Personen mit Mehrfachproblematiken ist anspruchsvoll und herausfordernd. Vielfach kommen neben einem Stellenverlust und einer Aussteuerung noch gesundheitliche Probleme hinzu. Auf eine Aufzählung von weiteren Gründen, die Menschen in die Armut führen können, verzichten wir bewusst – eine Liste wäre nie abschliessend. Dahinter stecken jeweils Einzelschicksale, welche oftmals die ganze Familie betreffen.

Wann wird wieviel Sozialhilfe gewährt?

Sozialhilfe wird unter dem Aspekt der Subsidiarität dann gewährt, wenn Bedürftige sich nicht selbst helfen können und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die hilfsbedürftige Person hat Anrecht auf eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation.

Der SKOS-Warenkorb

Die Fürsorgeleistungen (materielle Grundsicherung) setzen sich aus den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zusammen. Hier können noch situative und leistungsbezogene Kosten hinzukommen.

Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientiert sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen der untersten Einkommensgruppe (Einkommensdezil), das heisst der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.

Zu den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehört die Zahlung eines Grundbedarfs. Mit diesem Grundbedarf müssen Aufwände für die folgenden Positionen selber übernommen werden:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Im Gegensatz dazu werden die Kosten für Wohnungsmiete und -nebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen von der Fürsorge separat übernommen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

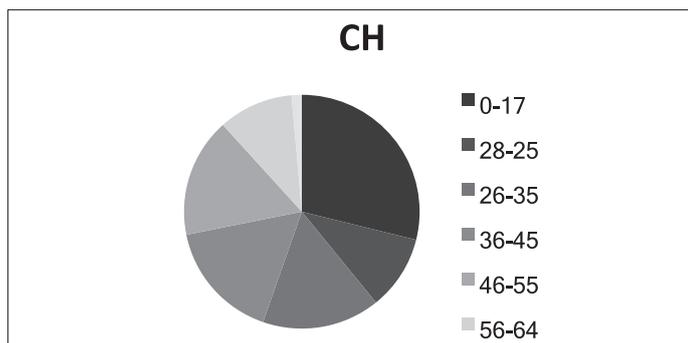
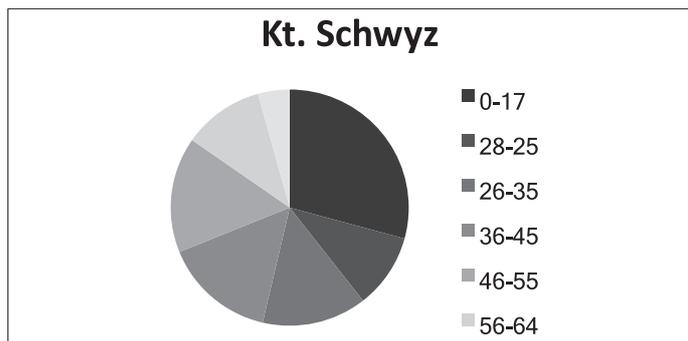
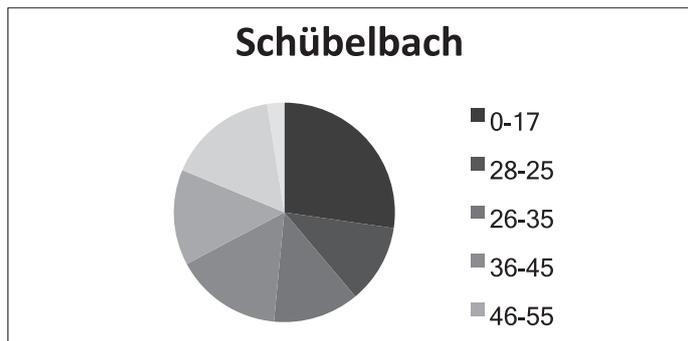
Machen wir ein Beispiel, wie sich dieser Grundbedarf zusammensetzt und im Detail nach einem Warenkorb aufschlüsseln lässt:

Der Grundbedarf für eine alleinstehende Person beträgt gemäss den SKOS-Richtlinien Fr. 997.– pro Monat. Dieser Betrag lässt wie folgt verteilen:

	in Prozent	Betrag in Fr.
Nahrungsmittel	41,3	411.76
Bekleidung, Schuhe	9,8	97.71
Energie (ohne Nebenkosten)	4,7	46.86
laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhaltung, Kehricht)	4,2	41.87
Gesundheitspflege	9,6	95.71
Verkehrsauslagen (Nahverkehr)	6,1	60.82
Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet, Serafe)	8,8	87.74
Bildung, Freizeit, Sport	13,3	132.60
Übriges	2,2	21.93
	100	997.–

Demografie in der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Vergleich mit Kanton und Bund)

Im Vergleich zu den anderen Altersgruppen ist die Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen weiterhin gesamtschweizerisch am höchsten.



Quelle: BFS - Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)

Die demografische Verteilung der fürsorgebeziehenden Personen hat sich gegenüber dem letzten Jahr nur unwesentlich verändert. In allen Darstellungen ist ersichtlich, dass knapp ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden Kinder und Jugendliche (0 – 17 Jahre) sind. In der Gemeinde Schübelbach entspricht dies rund 27,5 Prozent. Einzig die 56- bis 64-Jährigen sind in der Gemeinde Schübelbach stärker vertreten als im kantonalen oder eidgenössischen Durchschnitt. Bei der Altersgruppe der 46- bis 55-Jährigen sind die gemessenen Vergleichswerte in der Gemeinde Schübelbach (14 Prozent) dafür etwas geringer.

Informationen aus dem Bereich Arbeitsintegration/Job-Coach

Der Begriff Job-Coaching ist heute in aller Munde. Viele Sozialversicherungen, Stiftungen, und kantonale Ämter beschäftigen Mitarbeitende, welche sich um die Vermittlung und Integration ihrer Klienten kümmern. Die Gemeinde Schübelbach darf für sich in Anspruch nehmen, dass sie auf kommunaler Ebene als erste Schwyzer Gemeinde 2018 einen Job-Coach angestellt hat. Und bereits jetzt zeigt sich, dass sich die Investition nachhaltig lohnt. Jeder Vermittlungserfolg zahlt sich aus und bedeutet Einsparungen in der Sozialhilfe.

Luigi Grob, der Job-Coach der Gemeinde Schübelbach, hat in den vergangenen eineinhalb Jahren viele Einsätze und Projekte angekurbelt und lanciert. Dabei kam es zu mehreren Einsätzen und Vermittlungen. Nachfolgend eine kleine Auswahl:

Projekt Raumpatenschaft

Im Mai 2019 ist das Projekt mit sechs freiwilligen Helfern gestartet. Dabei übernehmen die Raumpaten die Verantwortung für die Sauberkeit eines bestimmten öffentlichen Gebietes. Das Team setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Pensionierter aus der Gemeinde, welcher sich freiwillig angeboten hat
- ein Freiwilliger, welcher noch vom RAV unterstützt wurde
- vier Sozialhilfebezüger

Ziel ist es, in der Gemeinde ein Zeichen gegen Littering zu setzen – dies auf freiwilliger Basis und auf das ganze Jahr verteilt. Pro Woche leistet jeder Mitarbeiter vier Stunden Einsatzzeit. Von Mai 2019 bis Dezember 2019 wurden so ca. 200 Einsatztage verbucht und ca. 550 Einsatzstunden geleistet.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltschutzbeauftragten der Gemeinde Schübelbach und dem Job-Coach war und ist sehr bereichernd. Auch dies ist ein Zeichen für die Zukunft, was übergeordnete Zusammenarbeit betrifft. Es wurden mehrere Presseberichte publiziert und auch im Radio wurde darüber mehrmals und als vorbildliche «Gemeindeaktion» berichtet.

Projekt Stiftung Lebensraum/Büro für ökologische Optimierungen

20 Sozialhilfeempfänger nahmen an diversen Einsätzen in der Umgebung teil. Die Einsätze fanden von Februar bis November 2019 statt. Es wurden ca. 60 Stunden monatlich geleistet, was ein Total von ca. 600 Stunden ergibt. Jeder Teilnehmer erhielt pro Tag Fr. 30.– bis max. Fr. 200.–/mtl. Integrationszulagen (IZU).

Ein besonderer Aufsteller ist die Tatsache, dass dabei mehrheitlich Bezüger im Einsatz standen, welche nicht mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt «gefragt» sind. Einige sind richtig aufgeblüht und freuen sich auf die nächsten Einsätze im Jahr 2020.

Persönliches Highlight 2019

Als persönliches Highlight nennt der Job-Coach den Fall eines Jugendlichen mit Migrationshintergrund, welchem eine Lehrstelle vermittelt werden konnte. Der junge Migrant begann im August 2019 seine Ausbildung zum Glaser bei der Glasmanufaktur Buttikon AG. Sein Arbeitgeber ist sehr zufrieden mit seiner persönlichen Entwicklung sowie seinen beruflichen und schulischen Leistungen.

Dienstleistungen für Arbeitgeber

Arbeitgeber, öffentliche Stellen, Stiftungen etc. erhalten professionelle und unkomplizierte Unterstützung bei Anstellungs- und Einsatzmöglichkeiten von Personen, die in der Gemeinde Schübelbach wohnen.

Die Klienten und Arbeitgeber werden auch während den Einsätzen durch den Job-Coach begleitet.

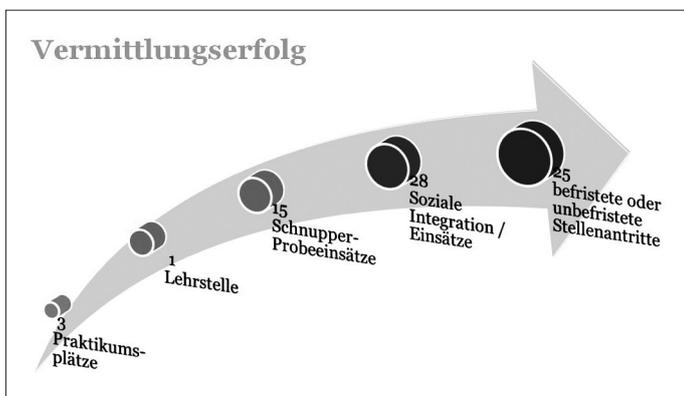
Dabei gibt es diverse Beschäftigungsmodelle:

- Probearbeiten (Tage- und Stundenweise)
- Schnuppertage
- Praktikumsstellen
- Stufenmodell Teillohn
- Temporäreinsätze
- befristete oder unbefristete Anstellung

Der Erfolg in Zahlen

Eingesparte Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) 2018/2019

Zehn Einzelpersonen Ablösung WSH (Grundbedarf Fr. 986.– / Miete Fr. 1 000.–) pro Jahr	Fr. 240 000.–
Erzielte Löhne	Fr. 40 000.–
Einsparung Einsatzprogramme	Fr. 18 000.–
Integrationszulagen und Einkommensfreibetrag	Fr. 25 000.–
Einsparung Sozialhilfe	Fr. 323 000.–



Rahmenbedingungen im Asyl- und Flüchtlingswesen

Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgt nach einem gesetzlich definierten Verteilschlüssel, der sich nach der schweizerischen Gesamtbevölkerung bzw. nach dem Bevölkerungsanteil der Kantone richtet.

Die Gemeinde Schübelbach muss Migranten aus den kantonalen Durchgangszentren im Kanton Schwyz aufnehmen

und ihnen geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen. Das Kontingent reguliert sich teilweise ergänzend durch Zuzüge aus anderen Gemeinden, Familiennachzüge, Familienplanung etc.

Das Kontingent der Gemeinde Schübelbach beträgt wie bereits im Vorjahr 91 Personen. Das heisst, die Gemeinde muss für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung stellen. Dies auch dann, wenn die aktuellen Kontingentzahlen (noch) nicht ganz ausgeschöpft sind. Diese Aufgabe ist teilweise sehr schwierig zu managen. Beispielsweise müssen Wohnungen bereitgestellt sein, ohne zu wissen, wann und in welcher Form (Familien, Einzelpersonen, Alter, Geschlecht, Herkunftsland etc.) Personen von den Durchgangszentren zugewiesen werden.

Die Arbeit in diesem Bereich ist stark reglementiert. Folgende Gesetze geben die Leitplanken für Asyl- und Flüchtlingshilfe vor:

- Asylgesetz AsylG
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG (neu Ausländer und Integrationsgesetz AIG)
- kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz)
- Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz MigG-VV
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern VIntA
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE

Finanzieller Auftrag

- Überprüfungen/Abklärungen bezüglich Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach den gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien (SKOS)
- Asylsuchende N und vorläufig aufgenommene Ausländer F haben Anspruch auf ein Asylgeld von Fr. 14.– pro Tag (erste Person der Familie Fr. 14.–, zweite Person Fr. 13.50, dritte Person Fr. 13.–, vierte Person Fr. 12.– und fünfte Person Fr. 8.– usw.).
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge F und anerkannte Flüchtlinge B haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den SKOS-Richtlinien.

Integrations-Auftrag

- Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz
- Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.
- Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländer/innen als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. Schliesslich ist es erforderlich, dass sich Ausländer/innen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

- Adäquate Massnahmen zur sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration einleiten und diese – in Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen bzw. Fachpersonen – umsetzen.
- Die Fachstelle Integration des kantonalen Amtes für Migration setzt mit der Integrationspauschale vom Bund das kantonale Integrationsprogramm KIP II im Kanton Schwyz um. Die Integrationspauschale pro Person beträgt Fr. 18 000.–.

Einblick in die Aufgabe der Migrationsarbeit

Der Integrationsauftrag, die Beratung und Begleitung setzt sich aus vier Kernthemen zusammen, welche gezielte Massnahmen erfordern. Die Fachmitarbeiterinnen aus dem Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen geben einen Einblick in ihre Aufgaben. Sie haben sich mit der Frage auseinandergesetzt, welche **Herausforderungen** sich stellen – und welches die **Highlights in den einzelnen Integrationsthemen** sind. Dabei zeigen sie auch auf, welche Massnahmen und konkreten Programme/Institutionen sie in ihrer Tätigkeit nutzen.

Sprachliche Integration

- Caritas (Alphabetisierungskurs, A1 und A2)
- AOZ Lachen (bis B1)
- Komin
- Deutschkurse der Gemeinde Freienbach
- diverse Deutschkurse in Zürich und Rapperswil
- Klientel in Ausbildung: Berufsschule

Herausforderungen und Highlights: Die Teilnehmenden haben beim Erlernen der deutschen Sprache Hürden zu nehmen (Trauma, schulungsgewohnt, Handicap oder zu wenig Kontakt mit Deutsch sprechenden Personen...). Die Kommunikation ist teils ziemlich erschwert. Nach einiger Zeit machen schon viele der Migranten grosse Fortschritte. Es ist sehr positiv, zu sehen, wie sie immer selbstständiger werden.

Soziale Integration

- kostenlose Angebote (z.B. «mitenand/fürenand»)
- Mukidi (Mutter- und Vaterberatung für Familien)
- Freiwillige
- ansässige Vereine
- Unterstützung durch Sozialarbeitende (z.B. wo und wie zahlt man eine Rechnung → gemeinsam mit Klientel üben)

Herausforderungen und Highlights: Es gibt wenige Angebote für junge Menschen. Zudem bestehen sprachliche Barrieren (Hoch- und Schweizerdeutsch). Dafür wird das Klientel immer selbstständiger. Die Migranten finden selber Freunde und nehmen regelmässig an Anlässen teil.

Berufliche Integration

- Job-Coach (Fachstelle Integration SZ, RAV Lachen)
- Anmeldung Fachstelle Integration ab Sprachlevel B1 und wenn Klientel eine Ausbildung machen will
- beim Job-Coach RAV Lachen anmelden, wenn sie keine Ausbildung machen

Herausforderungen und Highlights: Es gibt wenige Arbeitgeber, die offen für eine soziale Anstellung sind und auch wenige niederschwellige Arbeitsplätze. Zudem kennt das Klientel das Arbeitssystem/den Arbeitsalltag in der Schweiz nicht oder nur ungenügend. Auch hier führen sprachliche Barrieren zu Missverständnissen zwischen Arbeitgebern

und Klientel. Eingliederungen in die Berufswelt durch Beginn eines Praktikums und/oder mit einer Ausbildung sind die positiven Aspekte.

Wohnen

- Begleitung der Klientel beim Thema wohnen
- Themen sind: Recyceln, Reinigung, Aufräumen, Ruhezeiten, Waschen usw.

Herausforderungen und Highlights: Es gibt nur wenig Wohnraum innerhalb der Mietzinsrichtlinien der Fürsorgebehörde Schübelbach. Zudem sind Alternativlösungen zur Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 16 in Siebnen, dem «Dennerblock», rar.

MuKidi – Familienzentrums am Park, Buttikon

Das MuKidi als Fachinstitution für alle Angelegenheiten rund um die Familie und Erziehung ist ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schübelbach. Wir nutzen das breite Angebot von MuKidi bei wichtigen Themen, die der Früherkennung und Prävention Rechnung tragen. Dabei geht es unter anderem um Familienbegleitung, Eltern-Coaching sowie Tagesbetreuung, für Kinder im Vorschulalter bis zur Volljährigkeit, in verschiedenen Formen.

Seit 2019 nehmen wir auch die Dienstleistung für Klienten, bei denen eine Sozialpädagogische Familienbegleitung (SpF) angezeigt ist, in Anspruch – beispielsweise als wichtige Massnahme zur Unterstützung von betroffenen Familien in einer akuten Situation.

Weiter bietet die Institution einen Familientreffpunkt, um sich auszutauschen und sich zu vernetzen. Unter anderem gibt es ein Family-Kafi, einen Vater-Kind-Brunch und ein Stilltreffen. Ein Blick auf die Homepage www.familienzentrum-am-park.ch von MuKidi ist zu empfehlen.

Team Soziales ist komplett

Damit der Sozialdienst die quantitativen und qualitativen Anforderungen des Gesetzgebers erfüllen kann, ist es unabdingbar, dass ein schlagkräftiges Team zur professionellen Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Im vergangenen Jahr gab es einige personelle Wechsel. Die einzelnen Teammitglieder waren gefordert und mussten Ausfälle auffangen, was ausnahmslos gelungen ist. Hierfür gilt es ein Lob auszusprechen. Ist es doch nicht selbstverständlich, dass trotz schwierigen Umständen gute Ergebnisse erzielt werden konnten. Langjährige und treue Mitarbeiter haben grossen Anteil an dem Geleisteten.

Die durch Abgänge frei gewordenen Stellen «Sozialarbeiter/in» und «Sozialarbeiter/in Asyl- und Flüchtlingswesen» konnten per Ende 2019 mit ausgewiesenen Fachleuten besetzt werden. Ebenfalls wird die Abteilung Soziales seit verganginem Herbst durch eine Migrationsmitarbeiterin, die Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge vor Ort betreut, in einem 20-Prozent-Pensum unterstützt. Diese wichtige Aufgabe hat präventiv eine wichtige Bedeutung. Im Januar 2020 hat zudem der neue Leiter Soziales seine Arbeit in der Gemeindeverwaltung aufgenommen.

Mit optimistischem Blick sieht das Team den bevorstehenden Aufgaben entgegen.

Schübelbach, im März 2020
Der Leiter Soziales: Daniel Herzog

INFORMATIONEN

Bericht der Schulergänzenden Betreuung SEB

Seit eineinhalb Jahren bietet die Schule Schübelbach das Angebot einer Schulergänzenden Betreuung SEB für ihre Schülerinnen und Schüler an. Die Anzahl Kinder ist seit Beginn stetig angestiegen. Zurzeit benutzen bereits 43 Kinder die verschiedenen Module der Schulergänzenden Betreuung.

Das Angebot wurde seit der Lancierung im August 2018 schrittweise weiterentwickelt. So bietet die SEB seit Januar 2019 an den Weiterbildungstagen der Lehrpersonen (WIT) eine Ganztagesbetreuung von 7:00 bis 18:00 Uhr an. Im August 2019 wurde die Vormittagsbetreuung am Dienstag und Donnerstag eingeführt. Von 7:00 bis 11:30 Uhr können die Kinder aus dem ersten Kindergarten die SEB besuchen, da sie an diesen Vormittagen keinen Unterricht haben. Alle anderen Schulkinder sind am Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 08:10 Uhr für die Morgenbetreuung mit Frühstück in der SEB willkommen.

Mit den Anpassungen sowie dem Anstieg der Nachfrage sind die Schulbehörde sowie die Leitung der schulergänzenden Betreuung sehr zufrieden.

Die SEB-Leiterin Sabina Tobler ist ausgebildete Fachfrau Betreuung. Sie wird von zwei Betreuungsassistentinnen unterstützt. Dem motivierten Team ist es wichtig, dass neben der Betreuung der Kinder in den grosszügigen Räumlichkeiten der SEB auch abwechslungsreiche Spiele und Aktivitäten auf dem Aussenplatz sowie in den Turnhallen angeboten werden.

Anmeldungen für die Betreuung werden laufend angenommen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde unter www.schuebelbach.ch zu finden. Sabina Tobler und ihr Team freuen sich über jede Anmeldung.

Übersicht des aktuellen Angebotes:

Morgenbetreuung (Di & Do)	07:00 bis 08:10 Uhr	Betreuung mit Frühstück
Vormittagsbetreuung (Di & Do)	07:00 bis 11:30 Uhr	Betreuung mit Frühstück
Mittagstisch	11:30 bis 13:30 Uhr	Betreuung mit Mittagessen
Nachmittagsbetreuung	13:30 bis 18:00 Uhr	Betreuung mit «z'Vieri»
Nachmittagsbetreuung	15:00 bis 18:00 Uhr	Betreuung mit «z'Vieri»
Weiterbildungstage	07:00 bis 18:00 Uhr	Ganztagesbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Schulferien bleibt die Schulergänzende Betreuung geschlossen.

Siebenen, im März 2020
Die Rektorin: Barbara Schmutz



Sabina Tobler, die Leiterin SEB, mit Kindern



Räumlichkeit der SEB im Schulhaus Stockberg in Siebnen

UNSERE GEMEINDEVERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung befindet sich im Gemeindehaus
an der Grünhaldenstrasse 3 in Schübelbach.

Öffnungszeiten

Montag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 18.30 Uhr
Dienstag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 16.30 Uhr
Samstag/Sonntag	geschlossen

Termine ausserhalb der Bürozeiten können telefonisch vereinbart werden.

Verwaltung

Hauptnummer	055 450 56 56	gemeinde@schuebelbach.ch
Gemeindeschreiber	055 450 56 56	kanzlei@schuebelbach.ch
Einwohneramt	055 450 56 56	einwohneramt@schuebelbach.ch
Bestattungswesen	055 450 56 56	bestattungsamt@schuebelbach.ch
Sekretariat Gemeinderat	055 450 56 58	kanzlei@schuebelbach.ch
AHV-Zweigstelle	055 450 56 52	ahv@schuebelbach.ch
Gemeindekassieramt	055 450 56 66	kassieramt@schuebelbach.ch
Steueramt	055 450 56 66	steueramt@schuebelbach.ch
Sozialamt	055 450 56 86	sozialamt@schuebelbach.ch
Bauamt	055 450 56 26	bauamt@schuebelbach.ch
Liegenschaftsverwaltung	055 450 56 22	liegenschaften@schuebelbach.ch
Umweltschutz	055 450 56 16	umweltschutz@schuebelbach.ch
EW und Wasserwerk	055 450 56 76	info@gemwerke-schuebelbach.ch
Sicherheit	055 450 56 59	sicherheit@schuebelbach.ch

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



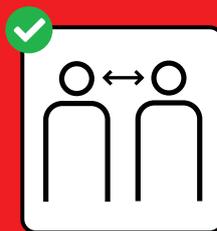
Gründlich
Hände waschen.



Hände schütteln
vermeiden.



In Taschentuch
oder Armbeuge
husten und niesen.



Abstand halten.



Bei Fieber und
Husten zu Hause
bleiben.



Nur nach
telefonischer
Anmeldung in
Arztpraxis oder
Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Freiwillige gesucht

Wir suchen Freiwillige, die Mitbürgern in der Gemeinde Schübelbach helfen, Alltagsprobleme zu lösen. Mögliche Einsätze sind beispielsweise das Erledigen des Einkaufs, Ausführen des Hundes, Fahrdienste zum Arzt usw. Dieser Aufruf richtet sich primär an Personen unter 60 Jahren, die körperlich fit und mobil sind. Freiwillige können sich per E-Mail an freiwilligenarbeit@schuebelbach.ch oder telefonisch unter **055 450 56 86** melden.

Weitere Organisationen, die Helfer suchen:

www.fiveup.org

www.fürenand.ch

Angebot für Hilfesuchende

Wenn Sie Hilfe irgendwelcher Art benötigen, zögern Sie nicht und melden Sie sich. Wir stehen zusammen und helfen uns gegenseitig! Sind Sie unsicher? Haben Sie Fragen und wissen nicht was tun? Die Gemeinde steht Ihnen für Unterstützung zur Verfügung. Hilfesuchende dürfen sich per E-Mail an freiwilligenarbeit@schuebelbach.ch oder telefonisch unter **055 450 56 86** an uns wenden.

Ausserhalb unserer Öffnungszeiten

hilft Ihnen auch

www.schwyzhilft.net weiter.